

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WModG)

A. Problem und Ziel

Angesichts der massiven Verschärfung der Bedrohungslage in Europa infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wird die Bundeswehr noch konsequenter auf die Landes- und Bündnisverteidigung ausgerichtet. Dieser Kernauftrag ist strukturbestimmend. Russland wird auf absehbare Zeit die größte Gefahr für die Sicherheit in Europa bleiben und schafft militärisch die personellen und materiellen Voraussetzungen dafür, um innerhalb weniger Jahre in der Lage zu sein, NATO-Territorium angreifen zu können. Daraus folgt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Fähigkeiten zur gesamtstaatlichen Verteidigung nachhaltig verbessern muss. Deutschland hat sich darüber hinaus verpflichtet, einen wesentlichen Beitrag zum transatlantischen Bündnis zu leisten.

Diesen veränderten Anforderungen werden unsere Streitkräfte nur gerecht, wenn sie über einsatzbereite, kaltstartfähige und durchhaltefähige Einheiten, Verbände und Großverbände verfügen. Dies bedingt auch eine erhebliche Verbesserung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit im Spannungs- oder Verteidigungsfall. Der deutsche Beitrag zur Bündnisverteidigung und die Aufgaben der unmittelbaren Landesverteidigung im Rahmen der nationalen und NATO-Verteidigungsplanung erfordern einen deutlich höheren Friedensumfang an aktiven Soldatinnen und Soldaten. Im Falle der Landes- und Bündnisverteidigung ist insgesamt von einem notwendigen Verteidigungsumfang von 460 000 Soldatinnen und Soldaten einschließlich der Reserve auszugehen. Der für den Verteidigungsbeitrag erforderliche Personalumfang ist im Frieden zu erheblichen Teilen nicht aktiv, muss jedoch schnell aus einer stabilen und einsatzbereiten Reserve aufwachsen können. Eine qualitativ wie quantitativ starke Reserve ist unverzichtbar. Eine schnelle und umfassende Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit ist von grundlegender Bedeutung, um in Krise und Krieg langfristig bestehen und Deutschland und seine Verbündeten erfolgreich verteidigen zu können.

Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) sind auch die Strukturen für eine Wehrerfassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst (insbesondere die 52 Kreiswehrrersatzämter) weggefallen, obwohl die auf Artikel 12a des Grundgesetzes (GG) und dem Wehrpflichtgesetz (WPfLG) beruhende Wehrpflicht für deutsche Männer als potenzielle Verpflichtung weiterbesteht. Dies hat zur Folge, dass heute kein umfassendes Lagebild hin-

sichtlich der jeweils der Wehrpflicht unterfallenden Geburtsjahrgänge und deren Bereitschaft sowie ihrer Fähigkeiten für einen Wehrdienst vorliegt. Aktuell verfügt die Bundeswehr nicht über ausreichende Daten darüber, wer im Falle eines Wiederauflebens der Wehrpflicht herangezogen werden kann, wie geeignet die Männer sind und welche Qualifikationen sie haben.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund sind Änderungen zwingend notwendig. Daher verfolgt dieser Entwurf angesichts der gegenwärtigen Lage und Entwicklung drei Zielsetzungen:

1. Die Erreichung eines verbesserten Lagebildes über den Personalumfang der Wehrpflichtigen in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen;
2. die Gewinnung von deutlich mehr Freiwilligen für die Streitkräfte und damit verbunden die Erhöhung des Potenzials an Reservistinnen und Reservisten (Neuer Wehrdienst);
3. die Möglichkeit für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung eine Verpflichtung zum Grundwehrdienst auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls einzuführen, wenn der Deutsche Bundestag dem zustimmt.

Mit der Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen ist auch eine Grundlage dafür gegeben, schon jetzt die notwendigen militärischen und administrativen Strukturen zu etablieren, die im Falle einer verpflichtenden Heranziehung erforderlich sind.

B. Lösung

Um die genannten Ziele zu erreichen, werden mit diesem Entwurf die gesetzlichen Grundlagen für einen neuen attraktiven Wehrdienst geschaffen; hierzu werden das WPflG und das Soldatengesetz (SG) geändert.

Der Neue Wehrdienst basiert zunächst auf Freiwilligkeit, enthält mit der für Männer verpflichtenden Bereitschaftserklärung und der Wiedereinführung der Musterung von vornherein aber auch verpflichtende Elemente. Zudem wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages die verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen zu veranlassen, wenn die verteidigungspolitische Lage dies erfordert und attraktivitätssteigernde Maßnahmen zur Erhöhung freiwilliger Bewerbungen nicht rechtzeitig wirksam werden.

Der Neue Wehrdienst soll durch eine deutlich gesteigerte Attraktivität, Wertschätzung und einen sinnhaften, anspruchsvollen Dienst die Bereitschaft zum Wehrdienst dauerhaft und signifikant steigern.

Notwendig ist darüber hinaus eine modernisierte Wehrerfassung, um effektiver und zielgerichtet das Potenzial der Wehrpflichtigen sowie der jetzigen und künftigen Reservistinnen und Reservisten zu erfassen.

So wird die im WPflG verankerte Erfassung unabhängig vom Spannungs- oder Verteidigungsfall reaktiviert und gleichzeitig an das aktuelle Melderecht und die damit verbundenen IT-gestützten Verfahren angepasst.

Ergänzt wird dies durch eine verpflichtende Befragung der wehrpflichtigen Männer über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung sowie zu Bildungsabschlüssen, sonstigen Qualifikationen und Interessen. Die Abgabe der Erklärung soll für Wehrpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Anforderung der Wehrrersatzbehörde verpflichtend sein. Es ist davon auszugehen, dass die Befragung – in Verbindung mit umfassenden Informationen über beruf-

liche Möglichkeiten und Perspektiven in den Streitkräften – zu einer intensiveren Befassung der jüngeren Generation mit dem militärischen Dienst führt und damit auch die Anzahl freiwilliger Bewerbungen steigen wird.

Mit der Wiedereinführung der Musterung soll ein konkreteres Lagebild ermöglicht werden, wie viele Wehrpflichtige wirklich für einen Wehrdienst zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht auch einen Zeitgewinn, wenn die verpflichtende Heranziehung zum Grundwehrdienst aktiviert werden muss, weil dann bereits Musterungsdaten zur Verfügung stehen und nicht erst in dieser Situation erhoben werden müssen. Da die entsprechenden Strukturen erst aufgebaut werden müssen, ist jedoch vorgesehen, verpflichtende Musterungen beginnend erst ab dem 1. Juli 2027 durchzuführen.

Vorgesehen ist, dass zunächst nur diejenigen Wehrpflichtigen einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung und der Musterung unterworfen werden, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurden. Eine Anwendung der Neuregelungen auf frühere Geburtsjahrgänge, die seit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 nicht mehr erfasst wurden (das ginge bei umfassender Betrachtung bis zum Geburtsjahrgang 1993 zurück), erfolgt außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zunächst noch nicht. Ein derartiger Umfang von Befragungen und Musterungen wäre kurzfristig durch die Wehrrersatzbehörden kaum zu bewältigen. Hinzu kommt, dass mit dem Gesetz auch der auf Freiwilligkeit beruhende Aufwuchs der Streitkräfte erreicht werden soll. Hier ist das gezielte Ansprechen der jüngeren Jahrgänge, die in beruflicher, persönlicher oder familiärer Hinsicht oft noch nicht nachhaltig etabliert sind, zunächst auch erfolgversprechender als das Ansprechen älterer Jahrgänge, die sich häufiger bereits in einer beruflich und familiär verfestigten Lebenssituation befinden, aus der heraus sich eine Entscheidung für den Wehrdienst nur noch schwer treffen lässt. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 2008 werden in den nächsten Jahren sukzessive weitere Geburtsjahrgänge einbezogen und einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung sowie einer Musterung unterworfen. Damit wird gewährleistet, dass sich das aktuelle Lagebild im Laufe der Zeit auf eine immer größere Anzahl von Wehrpflichtigen erstreckt.

Durch den Neuen Wehrdienst sollen vermehrt Personen im Rahmen eines einheitlichen Dienstrechts als Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit (SaZ) nach dem SG gewonnen werden.

Die Attraktivität des Neuen Wehrdienstes wird durch zusätzliche Leistungen in den Bereichen der Fahrerlaubnis, der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung gesteigert.

Ein Element des Entwurfs ist zudem die Möglichkeit, die Verpflichtung zum Grundwehrdienst unter bestimmten strengen Voraussetzungen wieder aufleben lassen zu können. Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 war festgelegt worden, dass die §§ 3 bis 53 WPflG – und damit alle unmittelbar aus der Wehrpflicht folgenden Verpflichtungen – ausschließlich im Spannungs- oder Verteidigungsfall Geltung erlangen. Dies wird der aktuellen Bedrohungslage und dem gegebenenfalls bestehenden Erfordernis eines schnellen Personalaufwuchses der Streitkräfte nicht mehr gerecht. Vielmehr bedarf es einer Rechtsgrundlage, nach der Wehrpflichtige auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden können, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist.

Der Entwurf sieht hierzu vor, dass die Bundesregierung unter den genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung die Einberufung zum Grundwehrdienst anordnen kann. Diese Rechtsverordnung setzt die Zustimmung des Bundestages

voraus, da die Entscheidung über die verpflichtende Heranziehung wegen der damit verbundenen Grundrechtsrelevanz einer parlamentarischen Beteiligung bedarf und nicht allein der Exekutive überlassen werden kann.

Im Falle einer verpflichtenden Heranziehung wird auch das Recht der Kriegsdienstverweigerung (KDV) wieder praktische Relevanz erhalten, da Wehrpflichtigen die Gelegenheit gegeben werden muss, ihr Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 3 GG frühzeitig und effektiv wahrzunehmen. Der Gesetzentwurf sieht daher entsprechende Anpassungen im Kriegsdienstverweigerungsgesetz vor. Weitere Anpassungen im Zivildienstgesetz sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fallen infolge der geplanten Änderungen Mehrausgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung an.

Soweit derzeit prognostizierbar sind dies insgesamt 495 Millionen Euro für das Jahr 2026. Im Finanzplanungszeitraum werden zunächst für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von rund 603 Millionen Euro für das Jahr 2027, rund 713 Millionen Euro für das Jahr 2028 und rund 849 Millionen Euro für das Jahr 2029 erwartet.

Mehrausgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden im Einzelplan 14 gegenfinanziert.

Ausgaben, die durch eine verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst entstehen, können nicht prognostiziert werden, da weder absehbar ist, ob und wenn ja wann eine Einberufung erfolgt, noch wie hoch die Anzahl der Einzuberufenden gegebenenfalls sein wird. Zu diesen Ausgaben, die entstehen können, zählen auch Mehrausgaben im Zuge des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.

Über diese und gegebenenfalls weitere Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln in den Geschäftsbereichen ist finanziell und stellenmäßig im laufenden und in künftigen Haushaltsverfahren zu entscheiden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für wehrpflichtige Bürger entsteht insoweit ein Aufwand, als sie ab 2026 die Bereitschaftserklärung abzugeben und sich ab Juli 2027 einer Musterung zu unterziehen haben. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahr zu rechnen. Der Erfüllungsaufwand für eine gegebenenfalls erfolgende Einberufung wird aus den oben genannten Gründen hier nicht angegeben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch das geplante Regelungsvorhaben ein Erfüllungsaufwand wie nachfolgend dargestellt.

Durch die vorgesehene Erfassung, Datenübermittlung und die Bereitschaftserklärung entsteht dem Normadressaten Wehr- und Arbeitsverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 365 000 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro.

Zur Aufnahme verpflichtender Musterungen ab dem 1. Juli 2027 entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 54 094 000 Euro.

Ein weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch administrativen Mehraufwand infolge der Umstellung von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden (FWDL) auf SaZ. Dem gegenüber steht ein administrativer Minderaufwand durch den Wegfall der Statusgruppe FWDL.

Der Erfüllungsaufwand für die Durchführung verpflichtender Einberufungen kann nicht prognostiziert werden, da der Eintritt vom Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung abhängt und Zeitpunkt und Inhalt dieser Rechtsverordnung im Einzelnen noch nicht vorhergesehen werden können.

Für das Bundesverwaltungsamt entsteht durch die Umsetzung dieses Gesetzes und den damit verbundenen Aufwüchsen der SaZ bis 2030 ein Mehraufwand in Höhe von 33 738 000 Euro für 247 Stellen und Planstellen (11,4 eD, 187,7 mD, 40,1 gD und 7,8 hD).

Für die Länder und Kommunen entsteht ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Meldebehörden zu der neuen Erfassungsstruktur beitragen. Dieser Aufwand fällt aber gegenüber der bisher schon geltenden Rechtslage nicht ins Gewicht. Die Verpflichtung, Meldedaten zum Abruf bereitzuhalten, besteht bereits jetzt nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes.

Weitergehende Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Meldebehörden, wie bislang in § 15 WPflG vorgesehen, entfallen. Damit werden die Meldebehörden von ihren bisherigen Aufgaben als Erfassungsbehörden entlastet.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 29. September 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes
(Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 5. September 2025 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes
(Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WModG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 2 Anwendung dieses Gesetzes
§ 2a Anordnung der Einberufung zum Grundwehrdienst; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu den §§ 6a bis 6d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 6a Freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes“.
 - c) Nach der Angabe zu § 15 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Bereitschaftserklärung
§ 15b Datenverarbeitung
§ 15c Datenaktualisierung
§ 15d Datenübermittlung für die Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes“.
 - d) Die Angabe zu § 53 wird gestrichen.
2. § 2 wird durch die folgenden §§ 2 und 2a ersetzt:

„§ 2

Anwendung dieses Gesetzes

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die §§ 3 bis 52 gelten
 1. im Spannungs- oder Verteidigungsfall,
 2. im Falle der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a.

(3) Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls und solange keine Rechtsverordnung nach § 2a gilt, gelten die §§ 3, 8a bis 20b, 25, 32 bis 35, 44 und 45 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Musterung erst ab dem 1. Juli 2027 anzuwenden sind.

(4) Die §§ 15a und 16 sind nur auf Betroffene anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind. Satz 1 gilt nicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

§ 2a

Anordnung der Einberufung zum Grundwehrdienst; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, anzuordnen, dass ungediente Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst nach § 5 einberufen werden, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt mindestens sechs und längstens zwölf Kalendermonate und ist in der Rechtsverordnung in Kalendermonaten festzulegen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Wehrdienst umfasst

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. die Wehrübungen (§ 6),
3. die freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes (§ 6a) und
4. den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Grundwehrdienst wird zusammenhängend geleistet. Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest, Disziplinararrest, strengem Disziplinararrest oder“.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Verbüßung von Disziplinararrest“ die Angabe „oder strengem Disziplinararrest“ eingefügt.

5. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „Die Gesamtdauer der Wehrübungen“ durch die Angabe „Die Gesamtdauer der verpflichtenden Wehrübungen“ ersetzt.

6. Die §§ 6a bis 6d werden durch den folgenden § 6a ersetzt:

„§ 6a

Freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes

(1) Wehrpflichtige können ihren Grundwehrdienst freiwillig um mindestens einen, längstens fünf Monate verlängern.

(2) Die Gesamtdauer des Grundwehrdienstes ist im Einberufungsbescheid einheitlich festzusetzen. Wenn der Grundwehrdienst nach Zustellung des Einberufungsbescheides verlängert wird, ändern die Wehrrersatzbehörden diesen Bescheid entsprechend.

(3) In der verlängerten Dienstzeit ist § 29 Absatz 4 Nummer 1 mit den Maßgaben anzuwenden, dass der Soldat zu entlassen ist, und es der Anhörung der Wehrrersatzbehörde sowie der Prüfung, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Wehrdienst nach der Entlassung rechtfertigen, nicht bedarf. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes kann bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Soldat der Verkürzung zustimmt. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes soll auch ohne Zustimmung des Soldaten verkürzt werden, wenn er durch sein bisheriges Verhalten oder durch Leistungsdefizite, die auch gesundheitlichen Ursprungs sein können, gezeigt hat, dass er die Eignungs- und Leistungsanforderungen, die an einen Soldaten zu stellen sind, der verlängerten Grundwehrdienst leistet, nicht oder nicht mehr erfüllt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Berücksichtigung von Freiwilligendiensten nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a

Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 2a einen der in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes genannten Freiwilligendienste leisten oder geleistet haben, werden nur dann zum Wehrdienst herangezogen, wenn unter Anrechnung des insgesamt geleisteten Freiwilligendienstzeitraums ein Grundwehrdienst von mindestens sechs Monaten verbleibt. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die sich vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu einem Dienst nach Satz 1 verpflichtet haben und diesen innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung beginnen. Während des Freiwilligendienstes werden sie nicht zum Wehrdienst herangezogen.“

8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:

„f) einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz von jeweils mindestens sechs Monaten,“.

- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag ist frühestens nach der Aufforderung nach § 15a Absatz 1 und spätestens bis zum Abschluss der Musterung zu stellen, es sei denn, der Befreiungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen.“

9. In § 13a Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „(1)“ und in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „mit Ausnahme der Erfassung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 15 wird durch die folgenden §§ 15 bis 15d ersetzt:

„§ 15

Erfassung

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zum Zweck der Wehrerfassung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die folgenden Daten Wehrpflichtiger abrufen und weiterverarbeiten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
7. letzte frühere Anschrift im Inland bei Zuzug aus dem Ausland,
8. Familienstand,
9. Staatsangehörigkeiten sowie
10. Sterbetag.

(2) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder im Falle der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a darf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Wehrerfassung die in Absatz 1 genannten Daten männlicher Personen bereits ein Jahr vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes abrufen und weiterverarbeiten.

(3) Im Falle der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 15a

Bereitschaftserklärung

(1) Jede nach § 15 erfasste Person hat auf Aufforderung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eine Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung abzugeben, die folgende Angaben umfasst:

1. Angaben zur Person, zum Geschlecht, zum Familienstand und zu weiteren Staatsangehörigkeiten, soweit diesbezüglich durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorausgefüllte Angaben nicht zutreffen oder nicht vollständig sind,
2. Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr,
3. Körpergröße und Gewicht,
4. Schwerbehinderung oder eine entsprechende Gleichstellung,
5. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen,
6. Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
7. Wehrdienst in fremden Streitkräften.

Zusammen mit der Aufforderung nach Satz 1 kann das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Informationen über Laufbahnen und Verwendungen in der Bundeswehr zur Verfügung stellen.

(2) Die Bereitschaftserklärung ist mittels eines zur Verfügung gestellten Online-Fragebogens oder schriftlich abzugeben.

(3) Die Abgabe der Bereitschaftserklärung durch einen Bevollmächtigten ist nur dann zulässig, wenn der Wehrpflichtige infolge seines körperlichen oder geistigen Zustands gehindert ist, sie eigenständig abzugeben.

(4) Kommt der Wehrpflichtige der Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats nach, so erhält er eine erneute Aufforderung mit einer Fristsetzung, innerhalb derer die Bereitschaftserklärung abzugeben ist. Diese erneute Aufforderung ist zuzustellen.

(5) Wehrpflichtige, die weder in einem Wehrdienstverhältnis stehen noch der Dienstleistungsüberwachung nach dem Soldatengesetz unterliegen, haben auf Aufforderung erneut eine Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Satz 1 abzugeben. Die Absätze 2 bis 4 gelten hierfür entsprechend.

(6) Das Verfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 15b

Datenverarbeitung

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die nach den §§ 15 bis 15a erhobenen personenbezogenen Daten neben den dort aufgeführten Zwecken nur für folgende Zwecke verarbeiten:

1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,
2. Personalbearbeitung, wenn der Wehrpflichtige in der Bereitschaftserklärung nach § 15a Interesse an einem Wehrdienst bekundet,
3. Einberufung und Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder im Falle der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a,
4. Übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit für Zwecke der Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes.

(2) § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 15c

Datenaktualisierung

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist berechtigt, die Daten nach § 15 zum Zweck der Aktualisierung erneut abzurufen. Die Berechtigung zum Datenabruf endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15d

Datenübermittlung für die Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

(1) Im Verteidigungsfall und nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes übermittelt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz die folgenden Daten Wehrpflichtiger:

1. Familienname,
2. Vornamen,

3. Staatsangehörigkeiten,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Angaben gemäß der Bereitschaftserklärung nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
7. Schwerbehinderung oder eine entsprechende Gleichstellung gemäß der Bereitschaftserklärung nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,
8. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen gemäß der Bereitschaftserklärung nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
9. Informationen über die Einberufung und Heranziehung zum Wehrdienst,
10. Feststellung einer Befreiung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

(2) Die Wehrrersatzbehörden holen im Verteidigungsfall und nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes im Rahmen der Musterung nach § 17 für die Zwecke der Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes folgende Auskünfte bei den Wehrpflichtigen ein und übermitteln diese an die Bundesagentur für Arbeit:

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 für eine nicht nur vorübergehende Zeit,
2. Pflegetätigkeit für hilfsbedürftige Angehörige oder andere hilfsbedürftige Personen aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung, deren Pflege nicht anderweitig gewährleistet ist,
3. berufliche Tätigkeit,
4. Angaben über Betriebs- oder Personalratszugehörigkeit,
5. Teilnahme an einem weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt und
6. Angaben über Kinder unter 15 Jahren, die mit dem Wehrpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Ist eine elektronische Datenübermittlung nicht möglich, so erfolgt die Datenübermittlung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mittels eines schriftlichen Dokuments oder mittels eines Datenträgers, auf dem die Daten gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Karrierecentern der Bundeswehr“ durch die Angabe „Wehrrersatzbehörden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Wehrrersatzbehörden bereiten auf Grundlage der Erfassung und der Bereitschaftserklärung die Musterung vor.“
- c) Nach Absatz 4 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Von der Untersuchung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Angaben in der Bereitschaftserklärung oder der Angaben nach Absatz 3 Satz 2 eine Heranziehung ausgeschlossen erscheint.“

13. § 20 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Absatz 2 und 4 sind frühestens nach der Aufforderung nach § 15a Absatz 1 und spätestens bis zum Abschluss der Musterung zu stellen, es sei denn, der Zurückstellungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt. Anträge auf Zurückstellung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen.“

14. § 20b Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von drei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 bis 5 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
 - „3. der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist, oder
 - 4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.“

16. § 23 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind. Auf Antrag oder wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, sind sie erneut ärztlich zu untersuchen.“

17. In § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „für die Hilfeleistung im Innern nach § 6c Absatz 1,“ gestrichen.
18. § 24a wird gestrichen.
19. § 29b wird durch den folgenden § 29b ersetzt:

„§ 29b

Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen

Ist ein Soldat im Entlassungszeitpunkt wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen Gründen, die mit dem Dienst zusammenhängen, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist er mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats zu entlassen.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „einer Hilfeleistung im Innern (§ 6c), einer Hilfeleistung im Ausland (§ 6d) oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „; das Gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Absatz 6)“ gestrichen.

21. § 45 wird durch den folgenden § 45 ersetzt:

„§ 45

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 eine Bereitschaftserklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
- 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, oder nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz oder Absatz 8 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 4. entgegen § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 48 Absatz 2 Nummer 1, eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
 5. entgegen § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet, oder
 6. entgegen § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 einen dort genannten Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 das Karrierecenter der Bundeswehr.“
22. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
 - c) Nach der neuen Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. § 10 Nummer 4 ist nicht anzuwenden;
 4. eine Befreiung nach § 11 Absatz 2 wird unwirksam;“.
 - d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 5 bis 7.
- ~~23.~~ § 53 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, haben in folgenden Fällen statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zu leisten:

 1. im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder
 2. im Fall der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes.“
2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Antrag

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) auf Antrag.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Er muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und

eine persönliche ausführliche Darstellung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sind dem Antrag beizufügen.

(3) Dem Antrag können Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers beigelegt werden. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über die Antragstellerin oder den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden. Einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann ein Wehrpflichtiger den Antrag frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres stellen, wenn er dem Antrag Folgendes beifügt:

1. einen Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes, dem seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat, oder
2. folgende Dokumente:
 - a) den Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Absatz 1 des Zivildienstgesetzes,
 - b) die Erklärung seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines gesetzlichen Vertreters, einer in Buchstabe a genannten Verpflichtung zuzustimmen, und
 - c) die Erklärung nach § 14c Absatz 3 des Zivildienstgesetzes, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen.

Wer einen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.

(6) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Eingang des Antrags, nimmt diesen zur Grundakte der Personalakte und leitet die Grundakte dem Bundesamt zu. Die Zuleitung erfolgt unverzüglich, bei ungedienten Wehrpflichtigen sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ist den Personalakten eine Stellungnahme der oder des Disziplinarvorgesetzten und der personalbearbeitenden Stelle beizufügen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 6

Anhörung; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. der Antragsteller die Musterung verweigert,“
- b) Die Nummern 1 bis 3 werden zu den Nummern 2 bis 4.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Anerkennungsbescheid wird vom Bundesamt so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Absatz 3 bis 5 des Wehrpflichtgesetzes) erforderlich ist. Die übrigen Akten über das Anerkennungsverfahren eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers, der zivildienstpflichtig ist, werden spätestens sechs Monate nach Ableistung des Zivildienstes vernichtet oder gelöscht; wird der

anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, so werden die Akten nach Ablauf des Jahres vernichtet oder gelöscht, in dem er das 32. Lebensjahr vollendet hat. Akten über das Anerkennungsverfahren einer anerkannten Kriegsdienstverweigerin oder eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers, die oder der nicht gemäß Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zivildienstpflichtig ist, werden mit Ausnahme des Anerkennungsbescheids ein Jahr nach dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens vernichtet. Die gemäß § 2 Absatz 6 übermittelten Personalakten sind der für die Personalführung zuständigen Dienststelle, bei Grundwehrdienstpflichtigen, Reservistinnen und Reservisten dem zuständigen Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Kreiswehrrersatzamt“ durch die Angabe „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.

6. Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:

„§ 13

Anwendungsvorschrift

(1) Entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 kann die Zuleitung des Antrags bei ungedienten Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Januar 2010 geboren sind, ohne vorherige Musterung erfolgen.

(2) Über Anträge, die ohne vorherige Musterung dem Bundesamt zugeleitet werden, soll spätestens innerhalb von neun Monaten seit Eingang beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr entschieden werden.

(3) § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 1 Nummer 1 sind auf Fälle nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 31a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 31b Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B“.

- b) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Dritter Abschnitt: Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis; Datenverarbeitung“.

- c) Die Angabe zu Nummer 3 im Dritten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„3. Datenverarbeitung, Übersendung von Informationsmaterial, freiwillige Bereitschaftserklärung“.

- d) Die Angabe zu den §§ 58b bis 58h wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 58b Verwendung und Löschung von Daten bei der Übersendung von Informationsmaterial

§ 58c Freiwillige Bereitschaftserklärung; Datenverarbeitung“.

- e) Nach der Angabe zu § 69 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 69a Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen“.
- f) Nach der Angabe zu § 100 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 101 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes“.
- 2. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- 3. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. bei einem Soldaten, der nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen oder nach dem Vierten Abschnitt zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid oder im Heranziehungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird,“.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Lehnt ein Soldat aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder“ gestrichen.
- 5. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- 6. In § 20 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder“ gestrichen.
- 7. In § 27 Absatz 8 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministeriums des Innern“ ersetzt.
- 8. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder“ gestrichen.
- 9. Nach § 31a wird der folgende § 31b eingefügt:

„§ 31b

Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B

- (1) Personen, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung einen durchgehenden Wehrdienst von mindestens zwölf Monaten geleistet haben, wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für den erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung gewährt.
- (2) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass eine Fahrschulausbildung innerhalb von zwölf Monaten vor Antritt und zwölf Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B abgeschlossen wurde.
- (3) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 zu stellen.
- (4) Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 3 500 Euro gewährt, soweit die nachgewiesenen Kosten
 - 1. auf den Besuch einer Fahrschule sowie auf die Gebühren der Fahrerlaubnisprüfung entfallen sind,
 - 2. für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B aufgewendet wurden,
 - 3. der verpflichteten Person tatsächlich entstanden sind und
 - 4. nicht anderweitig erstattet oder bezuschusst wurden.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ist ein Soldat auf Zeit zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so verlängert sich die Dauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.“

b) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Eine besondere Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes von Soldaten auf Zeit, die sich für nicht länger als zwölf Monate zu einem Wehrdienst verpflichtet haben, bedarf einer gesonderten schriftlichen Verpflichtungserklärung. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann der Soldat auf schriftlichen Antrag entbunden werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die besondere Verwendung im Ausland wegen persönlicher oder familiärer Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

11. § 44 Absatz 1 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist ein Berufssoldat zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben.“

12. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis; Datenverarbeitung“.

13. In § 58 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten oder“ gestrichen.

14. Die Überschrift der Nummer 3 im Dritten Abschnitt wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„3.

Datenverarbeitung, Übersendung von Informationsmaterial, freiwillige Bereitschaftserklärung“.

15. Die §§ 58b bis 58h werden durch die folgenden §§ 58b und 58c ersetzt:

„§ 58b

Verwendung und Löschung von Daten bei der Übersendung von Informationsmaterial

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Kalenderjahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Übermittlung der Daten zu löschen.

§ 58c

Freiwillige Bereitschaftserklärung; Datenverarbeitung

(1) Die Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes kann freiwillig abgegeben werden.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf für den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer in Absatz 1 genannten Bereitschaftserklärung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten folgender Personen abrufen und weiterverarbeiten:

1. Personen, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr,
2. Wehrpflichtiger, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2007 geboren sind.

(3) Die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten können nur für folgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,
2. Personalbearbeitung, wenn die Person in der Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes Interesse an einem Wehrdienst bekundet.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern die Person bekundet hat, dass sie kein Interesse an einem Wehrdienst hat oder wenn die Daten zur Personalbearbeitung nicht mehr benötigt werden. Die Daten sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, wenn es innerhalb von drei Jahren nach der Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu einer Kontaktaufnahme durch die betroffene Person gekommen ist.“

16. In § 61 Absatz 2 wird die Angabe „Die Gesamtdauer der Übungen“ durch die Angabe „Die Gesamtdauer der verpflichtenden Übungen“ ersetzt.
17. Nach § 69 wird der folgende § 69a eingefügt:

„§ 69a

Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen

(1) Zur Aktualisierung der für die Zwecke der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 Absatz 1 und 2 aus den Melderegistern abgerufenen Daten führt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ein Register.

(2) In dem Register nach Absatz 1 werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,

8. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
9. Sterbetag sowie
10. Tag des Einzugs und des Auszugs.

(3) Hinsichtlich der datenverarbeitenden Regelungen zu Abruf- und Zugriffsrechten, zu Speicher- und Löschfristen sowie zu technisch-organisatorischen Maßnahmen sind § 29b Absatz 5 Satz 1 sowie die §§ 29d und 29e entsprechend anzuwenden.“

18. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, wobei § 44 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend gilt, oder“.

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ist ein Soldat im Entlassungszeitpunkt wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben.“

19. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „oder im Fall einer Verpflichtung zu einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Wehrrersatzbehörden dürfen zum Zweck der Dienstleistungsüberwachung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten abrufen und weiterverarbeiten. Soweit es für die Kontaktpflege im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung erforderlich ist, dürfen die Wehrrersatzbehörden der Dienststelle, bei der ein Dienstleistungspflichtiger beordert ist, folgende Daten zur Person des Dienstleistungspflichtigen übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. letzte bekannte Anschrift.“

20. § 80 wird durch den folgenden § 80 ersetzt:

„§ 80

Konkurrenzregelung

Für Wehrpflichtige nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes ist das Wehrpflichtgesetz vorrangig anzuwenden

1. im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder
2. im Fall der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes.“

21. In § 93 Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

22. Nach § 100 wird der folgende § 101 eingefügt:

„§ 101

Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes

(1) Auf Soldaten, die am 31. Dezember 2025 freiwilligen Wehrdienst nach § 58b in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung leisten, sind die §§ 58b, 58h und 75 in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Soldaten, die am 31. Dezember 2025 freiwilligen Wehrdienst nach § 58b in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung mit einer Restdienstzeit von mindestens sechs Monaten leisten, werden auf Antrag unter Beibehaltung der festgesetzten Dienstzeit nach Maßgabe des § 4 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 Satz 5 wird jeweils die Angabe „einen Monat vor Beginn“ durch die Angabe „zwei Monate nach Beginn“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet“ durch die Angabe „für jeden vollen Monat, den der Arbeitnehmer in diesem Jahr Wehrdienst geleistet hat“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „einen Monat vor Beginn“ durch die Angabe „zwei Monate nach Beginn“ ersetzt.
4. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „nach § 6 Absatz 1 und nach § 7“ durch die Angabe „nach § 5 Absatz 1 und nach § 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „nach den §§ 6 bis 9“ durch die Angabe „nach den §§ 5 bis 8“ ersetzt.
5. § 14c Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ist seit der Beendigung des Wehrdienstes ein Jahr verstrichen, so können Beiträge nicht mehr nach § 14a Absatz 2 Satz 2 angemeldet und können Anträge nach § 14b Absatz 1 und 2 nicht mehr gestellt werden. Über die Erstattungsanträge entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Zu erstattende Beiträge nach § 14a dürfen nur unmittelbar an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden, sofern ein Nachweis über die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht vorgelegt wird. Zu erstattende Beiträge nach § 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind. § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 2 Satz 4 sind nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes)“ durch die Angabe „der freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes)“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - e) Absatz 5 wird gestrichen.
 - f) Absatz 6 wird zu Absatz 4.
 - g) Absatz 7 wird gestrichen.
7. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Dienststelle der Streitkräfte“ durch die Angabe „Personal bearbeitende Dienststelle der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu den §§ 18 und 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 (weggefallen)
§ 19 (weggefallen)“.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58b des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 9, 11, 12, 17a und 42b“ durch die Angabe „§§ 9, 9a, 11, 12, 17, 17a und 42b“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soldatinnen und Soldaten, die an einer allgemeinen Verwendung im Ausland im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten eine Auslandsvergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger an demselben Dienstort Auslandsdienstbezüge nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a bis f wird jeweils die Angabe „§ 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „§ 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. nach § 76 in Verbindung mit § 58h Absatz 1 des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.“
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
7. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 50 und 50a“ durch die Angabe „§§ 50, 50a und 50d“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und die Angabe „§ 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
9. Abschnitt 4 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Zuschlag für Fahrtkosten“.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Zuständigkeit“.
2. § 1 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder im Fall der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes gilt dieses Gesetz auch für

 1. Wehrübungen nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes und
 2. unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Wehrpflichtgesetzes.

(4) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind die §§ 12 bis 17a nicht anzuwenden. Abweichend von § 25 Absatz 1 werden die Leistungen nach § 19 von Amts wegen gewährt.“

3. § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Ruhegehälter nach § 27 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 4 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und Ruhegehälter nach den entsprechenden Vorschriften der Beamtenversorgungsgesetze der Länder, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitgewährt werden.“

4. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

Dienstgeld

Reservistendienst Leistende erhalten für Dienstleistungen an einem Samstag, einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag eine zweite Prämie nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2. Für Tage, an denen kein Dienst geleistet wird, wird die zweite Prämie nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 18.“

5. § 16 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der entsprechenden Zulage nach der auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 beträgt der Zuschlag 100 Prozent, wenn dieser für Soldatinnen und Soldaten nicht steuerpflichtig ist.“

6. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a

Zuschlag für Fahrtkosten

Reservistendienst Leistende, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von der Dienststätte zu ihrer Wohnung zurückkehren, erhalten pro Tag der Dienstleistung einen Zuschlag in Höhe von 20 Cent je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke der einfachen Entfernung zwischen Dienststätte und Wohnung. Der Zuschlag ist je Tag der Dienstleistung an der Dienststätte auf höchstens 20 Euro begrenzt. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse entsprechend Satz 2 erstattet. Ist die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der Dienststätte entfernt oder liegt sie im Dienstort, wird der Zuschlag nicht gewährt.“

7. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Zuständigkeit

Die Aufgaben dieses Gesetzes werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und den Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen, die dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehen.“

8. § 25 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 14, 17a und 19 werden auf Antrag gewährt.“

9. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)

Mindestleistung

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservistendienst Leistende oder Reservistendienst Leistender			
		ohne unterhaltsberechtigtes Kind	mit einem unterhaltsberechtigten Kind	mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern	mit drei unterhaltsberechtigten Kindern*
1	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter, Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerfunker	76,85 €	89,52 €	93,90 €	105,34 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	78,04 €	90,88 €	95,10 €	106,29 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	78,48 €	91,39 €	95,40 €	106,44 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat Korporal Stabskorporal	80,31 €	93,29 €	96,76 €	107,26 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich,	82,74 €	96,04 €	99,48 €	109,89 €

* Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz zwischen den Tagessätzen nach den Spalten 4 und 5 erhöht.

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservistendienst Leistende oder Reservistendienst Leistender			
		ohne unterhaltsberechtigtes Kind	mit einem unterhaltsberechtigten Kind	mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern	mit drei unterhaltsberechtigten Kindern*
	Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann				
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	86,35 €	100,09 €	103,44 €	113,81 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	91,66 €	106,29 €	109,62 €	119,88 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	96,75 €	111,74 €	115,27 €	125,24 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	106,84 €	123,11 €	126,51 €	136,56 €
10	Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän	126,36 €	145,38 €	148,81 €	158,91 €
11	Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär, Oberstleutnant, Fregattenkapitän	128,97 €	148,44 €	151,90 €	161,76 €
12	Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker,	148,97 €	172,69 €	176,03 €	185,57 €

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservistendienst Leistende oder Reservistendienst Leistender			
		ohne unterhaltsberechtigtes Kind	mit einem unterhaltsberechtigten Kind	mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern	mit drei unterhaltsberechtigten Kindern*
	Oberfeldveterinär				
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	160,07 €	186,02 €	189,34 €	189,70 €

Anlage 2 (zu den §§ 11, 14 und 19 Absatz 2)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

	Tagessatz			
	1	2	3	4
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Prämie nach § 14	Auslandszuschlag nach § 19
1	Jäger Panzerschütze Panzergrenadier Kanonier Pionier Panzerpionier Funker Schütze Flieger Sanitätssoldat Matrose Gefreiter Grenadier Panzerjäger Panzerkanonier Panzerfunker	23,53 €	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter Hauptgefreiter	25,84 €	20,67 €	11,71 €

	Tagessatz			
	1	2	3	4
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Prämie nach § 14	Auslandszuschlag nach § 19
3	Stabsgefreiter Oberstabsgefreiter Unteroffizier Maat Fahnenjunker Seekadett	26,99 €	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier Obermaat Korporal Stabskorporal	29,31 €	23,45 €	13,25 €
5	Feldwebel Bootsmann Fähnrich Fähnrich zur See Oberfeldwebel Oberbootsmann	30,08 €	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel Hauptbootsmann Oberfähnrich Oberfähnrich zur See	30,48 €	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel Stabsbootsmann Oberstabsfeldwebel Oberstabsbootsmann Leutnant Leutnant zur See	30,85 €	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant Oberleutnant zur See	31,61 €	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann Kapitänleutnant	32,39 €	25,91 €	15,29 €
10	Stabsarzt Stabsapotheker Stabsveterinär Stabshauptmann Stabskapitänleutnant Major Korvettenkapitän	33,15 €	26,52 €	15,80 €

	Tagessatz			
	1	2	3	4
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Prämie nach § 14	Auslandszuschlag nach § 19
11	Oberstabsarzt Oberstabsapotheker Oberstabsveterinär Oberstleutnant Fregattenkapitän	33,94 €	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldarzt Flottillenarzt Oberfeldapotheker Flottillenapotheker Oberfeldveterinär	34,71 €	27,77 €	16,32 €
13	Oberst Kapitän zur See Oberstarzt Flottenarzt Oberstabsapotheker Flottenapotheker Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	36,25 €	29,00 €	16,83 €*.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit“.

- b) Die Angabe zu den §§ 56 bis 58 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 56 Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten
- § 57 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit
- § 58 Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“.

- c) Nach der Angabe zu § 135 wird die folgende Angabe eingefügt:
 „§ 136 Übergangsregelung aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes“.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner durch Rechtsvorschrift festgelegten Dauer angerechnet.“
3. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit“.

4. § 4 Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 6 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Während der Wehrdienstzeit bieten die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste – interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit unentgeltlich teilnehmen können. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit mit weniger als vier Jahren festgesetzt wurde, können Maßnahmen zum Berufseinstieg unterhalb der Erlangung von schulischen und beruflichen Abschlüssen, von Abschlüssen im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes sowie von Fahrerlaubnissen angeboten werden. Über die Art der Maßnahmen nach Satz 2 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm benannte Stelle.

(2) Ist für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als einem Jahr im Förderungsplan im Sinne des § 5 Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, so kann im Einzelfall die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungsscheins sind, haben Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit, wenn die Wehrdienstzeit auf mindestens ein Jahr festgesetzt worden ist.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Förderungsdauer nach der Wehrdienstzeit beträgt nach einer Wehrdienstzeit von

1.	1 und weniger als 2 Jahren	bis zu 1 Monat
2.	2 und weniger als 3 Jahren	bis zu 2 Monate
3.	3 und weniger als 4 Jahren	bis zu 3 Monate
4.	4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 12 Monate
5.	5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 18 Monate
6.	6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 24 Monate
7.	7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 30 Monate
8.	8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 36 Monate
9.	9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 42 Monate
10.	10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 48 Monate
11.	11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 54 Monate
12.	12 und mehr Jahren	bis zu 60 Monate.“

- c) Absatz 12 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es zur Umsetzung des Förderungsplans erforderlich ist, kann Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit auf mindestens vier Jahre festgesetzt wurde, ausnahmsweise eine Freistellung vom militärischen Dienst gewährt werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit werden während der ersten acht Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren während der ersten neun Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht.“

- b) Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden.“

8. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zeit des Grundwehrdienstes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhalten Übergangsgebühren, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn endet.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Übergangsgebühren werden gewährt nach einer Wehrdienstzeit von

1.	1 und weniger als 2 Jahren	für 1 Monat
2.	2 und weniger als 3 Jahren	für 2 Monate
3.	3 und weniger als 4 Jahren	für 3 Monate
4.	4 und weniger als 5 Jahren	für 12 Monate
5.	5 und weniger als 6 Jahren	für 18 Monate

6.	6 und weniger als 7 Jahren	für 24 Monate
7.	7 und weniger als 8 Jahren	für 30 Monate
8.	8 und weniger als 9 Jahren	für 36 Monate
9.	9 und weniger als 10 Jahren	für 42 Monate
10.	10 und weniger als 11 Jahren	für 48 Monate
11.	11 und weniger als 12 Jahren	für 54 Monate
12.	12 und mehr Jahren	für 60 Monate.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Übergangsgebühren können auf Antrag den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag nach § 55 Absatz 3 des Soldatengesetzes entlassen worden sind, in den Grenzen der Absätze 2 und 3 in dem zeitlichen und finanziellen Umfang bewilligt werden, wie es übergangsweise zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zahlung kann auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens 24 Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden.“

11. § 20 Satz 4 wird gestrichen.

12. In § 25 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 16“ die Angabe „auf Antrag“ eingefügt.

13. In § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „zwischenzeitlich“ durch die Angabe „zwischenstaatlichen“ ersetzt.

14. § 55 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an einem notwendigen Berufsorientierungspraktikum kann im Umfang des § 9 Absatz 3 gewährt werden.“

15. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 56

Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Stirbt eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während des Wehrdienstes, so ist auf die Hinterbliebenen § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat entsprechend anzuwenden. Stirbt eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit, so sind auf die Hinterbliebenen einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stirbt eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, oder eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten während

des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

16. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 57

Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit, die oder der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer ihres oder seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so können die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder auf Antrag eine laufende Unterstützung erhalten.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 58

Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit oder eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 87 Absatz 2, den sie oder er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.“

18. § 60 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen ist.“

19. § 80 Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.

20. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. den Bezug von Krankengeld der Soldatenentschädigung (§ 16 Absatz 7) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 17 Absatz 1 Satz 2, den §§ 34 und 40 Absatz 6, den §§ 52 und 59 sowie den §§ 68 bis 72 und 80 Absatz 2,“.

21. § 85a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „im Zeitpunkt“ die Angabe „der Beendigung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Kompensationszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Unfall vollendete Dienstjahr und um 625 Euro für

jeden weiteren vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat. Für nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sich die Kompensationszahlung für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit

1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
2. einer Elternzeit,
3. einer Freistellung wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und
4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.

Bei der Berechnung der Erhöhung der Kompensationszahlung bleiben früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.“

- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf die Ausgleichzahlung nach § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes als auch auf die Kompensationszahlung, wird nur die Ausgleichzahlung gewährt.“

22. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro.“

23. § 121 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

24. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 7, 9 und 12, § 8 Absatz 1 und 2, die §§ 9, 10 und 16 Absatz 4 und 6, die §§ 17 und 19 Absatz 7 sowie die §§ 21, 22, 25, 33, 60, 62, 68, 80, 104 und 125 sind nach diesem Gesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wenn Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis als Soldatinnen auf Zeit oder als Soldaten auf Zeit berufen werden und dieses Dienstverhältnis weniger als sechs Monate dauert, gilt § 20 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

25. Nach § 135 wird der folgende § 136 eingefügt:

„§ 136

Übergangsregelung aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes

(1) Auf Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung leisten, ist dieses Gesetz in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Soldatinnen und Soldaten, deren freiwilliger Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung am oder vor dem 31. Dezember 2025 geendet hat, gelten § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2 und 3 Satz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.“

Artikel 8

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 1a Anwendung dieses Gesetzes“.
 - b) Die Angabe zu § 14c wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 14c Freiwilligendienst“.
2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:

„§ 1a

Anwendung dieses Gesetzes

§ 2 Absatz 2 sowie die §§ 2a und 23 gelten nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder im Fall der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes.“

3. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Organisation des Zivildienstes

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) als selbstständige Bundesoberbehörde ausgeführt, die dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht. Dem Bundesamt können auch andere Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend übertragen werden.

(2) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Bundesbeauftragte für den Zivildienst (Bundesbeauftragte) oder ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. Die oder der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die oder der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.“

4. In § 2a Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4, § 4 Absatz 1 Nummer 4, den §§ 5 und 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ und die Angabe „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:
„f) einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz von mindestens sechs Monaten,“.

6. § 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Anträge nach § 10 Absatz 2 und nach § 11 Absatz 2, 4 und 6, die nicht gemäß § 20 des Wehrpflichtgesetzes frühestens nach der Aufforderung nach § 15a Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes und spätestens bis zum Abschluss der Musterung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen waren, sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt zu stellen.“

7. § 14c wird wie folgt gefasst:

„§ 14c

Freiwilligendienst

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer schriftlich zu einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz verpflichtet haben, der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten. Die Verpflichtung ist bei einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz zugelassen ist, und bei einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz gegenüber dem Bund vertreten durch das Bundesamt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 3 Genannten sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.“

8. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
9. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ und die Angabe „Bundesamt für den Zivildienst“ durch die Angabe „Bundesamt“ ersetzt.
10. In § 23 Absatz 4 Satz 5 und in Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
11. In § 25b Absatz 3 Satz 4, § 28 Absatz 2 Satz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 9 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bundesamtes für den Zivildienst“ durch die Angabe „Bundesamtes“ ersetzt.

- b) In Absatz 9 wird die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
13. § 40 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit muss er nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. § 25 Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
14. In § 41 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.
15. In § 45a Absatz 2 wird die Angabe „Bundesamt für den Zivildienst“ durch die Angabe „Bundesamt“ ersetzt.
16. In § 78 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Angabe „Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Unabkömmlichstellungsverordnung

Die Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Über die Vorschläge, Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige unabkömmlich zu stellen, entscheidet das für den Wohnsitz zuständige Karrierecenter der Bundeswehr. Vorschläge oberster Landesbehörden sowie Vorschläge oberster Bundesbehörden sind dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Karrierecenter der Bundeswehr die Vorschläge nicht begründet erscheinen.“
2. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Zuständig für den Widerruf ist für Vorschläge
1. einer obersten Landesbehörde oder einer obersten Bundesbehörde das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
 2. in den nicht in Nummer 1 genannten Fällen das für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen oder des oder der Dienstleistungspflichtigen zuständige Karrierecenter der Bundeswehr.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Der Ausschuss bei dem Karrierecenter der Bundeswehr und bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr besteht aus der Leitung der Behörde oder deren Vertretung als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie jeweils einem oder einer von der Landesregierung und von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu benennenden Beisitzer oder Beisitzerin. Die Landesregierung kann das Recht zur Benennung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf eine andere Behörde übertragen. Der Vorstand der Bundesagentur kann das Recht zur Benennung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen übertragen. Soweit eine Unabkömmlichstellung widerrufen werden soll, die auf Vorschlag einer obersten Bundesbehörde erfolgte, besteht der Ausschuss bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aus der Leitung der Behörde oder deren Vertretung als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie jeweils einem oder einer von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und von der obersten Bundesbehörde, die die Unabkömmlichstel-

lung der Wehrpflichtigen oder der Dienstleistungspflichtigen vorgeschlagen hat, zu benennenden Beisitzer oder Beisitzerin.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Befinden sich der Sitz der vorschlagsberechtigten Behörde und der Sitz des Karrierecenters der Bundeswehr in verschiedenen Ländern, so ist diejenige Landesregierung für die Entsendung des Beisitzers oder der Beisitzerin zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Karrierecenter der Bundeswehr seinen Sitz hat.“

Artikel 10

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 34 und 35 durch die folgende Angabe ersetzt:
- „§ 34 Berufsorientierungspraktika nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes
§ 35 Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“.
2. § 2 Absatz 9 wird gestrichen.
3. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Der Bescheid über die Bewilligung der dienstzeitbegleitenden Förderung kann widerrufen werden, wenn
1. nicht regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen wird,
2. aufgrund der Leistungen oder des Verhaltens der Förderungsberechtigten nicht zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen, oder
3. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit auf weniger als ein Jahr festgesetzt wurde und die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.“
4. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Eine Maßnahme der beruflichen Bildung in Vollzeitform kann nach § 7 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes ausnahmsweise bis zu drei Monate vor dem Dienstzeitende gefördert werden, wenn
1. der Beginn der Maßnahme unabänderlich ist und
2. durch die Förderung eine Verzögerung bei der Umsetzung des Förderungsplans vermieden wird.“
5. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Kosten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden grundsätzlich nur bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

	Dauer der Förderung nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Monaten	Höchstbetrag in Euro
1	1	1 200
2	2	2 400
3	3	3 600
4	12	5 000

	Dauer der Förderung nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Monaten	Höchstbetrag in Euro
5	18	7 000
6	24	9 000
7	30	11 000
8	36	13 000
9	42	15 000
10	48	17 000
11	54	19 000
12	60	21 000“.

6. § 31 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 34

Berufsorientierungspraktika nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Über die Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes wird auf den vor dem Beginn des Praktikums schriftlich oder elektronisch gestellten Antrag der Förderungsberechtigten entsprechend dem Verfahren nach § 16 Absatz 3 entschieden.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 35

Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Erhöhter Berufsorientierungsbedarf im Sinne des § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes liegt in der Regel vor, wenn die Förderungsberechtigten noch keine abschließende Berufswahlentscheidung getroffen haben, Neigung und Eignung für bestimmte Berufe geklärt oder berufliche Alternativen erprobt werden sollen.“

9. Nach § 38 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung leisten, ist diese Verordnung in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung der Zivildienst-Personalaktenverordnung

Die Zivildienst-Personalaktenverordnung vom 10. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4025), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 2003 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Verordnung über die Führung der Personalakten durch das Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben**

(Zivildienst-Personalaktenverordnung – ZDPersAV)“.

2. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Grundakte enthält den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer, den das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zusammen mit der Personalakte dem Bundesamt nach § 2 Absatz 6 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes zugeleitet hat. Die Grundakte wird von der für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer zuständigen Arbeitseinheit des Bundesamtes geführt und ist während der Dauer des Anerkennungsverfahrens nur dem für die Bearbeitung des Antrages zuständigen Personal zugänglich. Ist die Anerkennung unanfechtbar, so wird die Grundakte der für die Durchführung des Zivildienstes zuständigen Arbeitseinheit des Bundesamtes zugeleitet.“

3. In § 9 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Kreiswehrersatzamt“ durch die Angabe „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird die Angabe „Wohnungsgebers,“ durch die Angabe „Wohnungsgebers.“ ersetzt.
- b) Nummer 11 wird gestrichen.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 42 Absatz 3 Satz 3 und § 50 Absatz 5 Satz 2 werden jeweils durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.“

Artikel 13

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 31 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Sechster Abschnitt: Datenverarbeitung

§ 31a Datenübermittlung von den Meldebehörden

§ 31b Datenübermittlung durch die Jobcenter; Verordnungsermächtigung

§ 31c Zweck der Verarbeitung und Löschung der Daten“.

- b) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Siebter Abschnitt: Schlussvorschriften“.

2. § 4 Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie, wenn der versorgende Betrieb der Gesellschaft oder des Unternehmens seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 1b und“.

3. In § 6 wird die Angabe „im Bundesgrenzschutz“ durch die Angabe „in der Bundespolizei“ ersetzt.

4. Nach § 31 wird der folgende Sechste Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Datenverarbeitung

§ 31a

Datenübermittlung von den Meldebehörden

(1) Die Bundesagentur für Arbeit ist berechtigt, im Verteidigungsfall und nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes die folgenden Daten aller männlichen Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Person das 60. Lebensjahr vollendet, bei den Meldebehörden abzurufen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit ist berechtigt, im Verteidigungsfall die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten aller weiblichen Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 55. Lebensjahr bei den Meldebehörden abzurufen.

(3) Im Falle der Geltung einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes ist die Bundesagentur für Arbeit bereits vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten berechtigt, den Abruf nach den Absätzen 1 und 2 zum Zweck der Vorbereitung auf Maßnahmen nach § 2 Nummer 2 und 3 sowie zum Einholen von Auskünften nach § 24, für die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen nach § 29 und zum Erlass von Bereithaltungsbescheiden nach § 30 durchzuführen.

(4) Ist der Datenabruf nicht möglich, so erfolgt die Datenübermittlung durch elektronische Datenübertragung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes.

§ 31b

Datenübermittlung durch die Jobcenter; Verordnungsermächtigung

Die Jobcenter sind verpflichtet, im Verteidigungsfall oder nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die erforderlichen Daten fest.

§ 31c

Zweck der Verarbeitung und Löschung der Daten

(1) Die nach § 15d des Wehrpflichtgesetzes und den §§ 31a und 31b dieses Gesetzes erhobenen Daten dürfen durch die Bundesagentur für Arbeit ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet werden.

(2) Die nach § 15d des Wehrpflichtgesetzes und den §§ 31a und 31b dieses Gesetzes erhobenen Daten einer Person sind zu löschen, wenn die jeweilige Person das in § 31a Absatz 1 oder 2 genannte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die nach § 15d des Wehrpflichtgesetzes und den §§ 31a und 31b dieses Gesetzes erhobenen Daten einer Person sind nach Beendigung des Verteidigungsfalls oder eines Falls nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes zu löschen, soweit diese nicht für aufgrund dieses Gesetzes begründete individuelle Rechtsverhältnisse weiter erforderlich sind.“

5. Die Überschrift des bisherigen Sechsten Abschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften“.

6. § 38 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr und den verbündeten Streitkräften sowie bei Gesellschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und bei sonstigen Unternehmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b, deren Leistungserbringung im Rahmen von Vertragsverhältnissen zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderlich ist, gelten § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Agentur für Arbeit die vom Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.“

Artikel 14

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2801, 2802 und 3101“ durch die Angabe „2801 und 2802“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „§ 58c“ durch die Angabe „§ 58b“ und die Angabe „für die Übersendung von Informationsmaterial“ durch die Angabe „für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften“ ersetzt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 wird die Angabe „3002,“ durch die Angabe „3002.“ ersetzt.
 - b) Nummer 27 wird gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und in Nummer 1, in Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 und in Nummer 1 sowie in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 36 Absatz 2,“ gestrichen.

Artikel 17

Wehrpflichtsoldgesetz

(WPflSG)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anspruch auf Wehrpflichtsold
- § 3 Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

A b s c h n i t t 2

G e l d b e z ü g e

- § 4 Wehrpflichtsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag
- § 5 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige
- § 6 Anpassung des Wehrpflichtsolds
- § 7 Entlassungsgeld
- § 8 Vergütung für herausgehobene Funktionen
- § 9 Vergütung für besondere Erschwernisse
- § 10 Vergütung für besondere zeitliche Belastungen
- § 11 Auslandsverwendungszuschlag
- § 12 Kaufkraftausgleich
- § 13 Wehrdienstzuschlag
- § 14 Verpflichtungszuschlag

A b s c h n i t t 3

S a c h b e z ü g e

- § 15 Unterkunft
- § 16 Dienstkleidung und Ausrüstung
- § 17 Heilfürsorge
- § 18 Verpflegung, Verpflegungsgeld

Anlage

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wehrpflichtsold erhalten Soldaten, die Wehrdienst aufgrund der §§ 5 und 6a des Wehrpflichtgesetzes leisten.

(2) Zum Wehrpflichtsold gehören folgende Geldbezüge:

1. Wehrpflichtsoldgrundbetrag,
2. Kinderzuschlag
3. Doppelter Wehrpflichtsoldgrundbetrag,
4. Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige,
5. Entlassungsgeld,
6. Vergütung für herausgehobene Funktionen,
7. Vergütung für besondere Erschwernisse,
8. Vergütung für besondere zeitliche Belastungen,
9. Auslandsverwendungszuschlag,
10. Wehrdienstzuschlag,
11. Verpflichtungszuschlag.

(3) Zum Wehrpflichtsold gehören ferner folgende Sachbezüge:

1. Unterkunft,
2. Dienstkleidung und Ausrüstung,
3. Heilfürsorge,
4. Verpflegung.

§ 2

Anspruch auf Wehrpflichtsold

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, besteht der Anspruch auf Wehrpflichtsold für die Zeit vom Tag des Dienstantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Wehrdienstverhältnis endet.

§ 3

Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) § 3 Absatz 3 bis 6 sowie die §§ 9, 9a, 11, 12, 17, 17a und 42b des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Sofern dieses Gesetz auf Leistungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz Bezug nimmt und diese Leistungen nach Besoldungsgruppen differenziert sind, gilt folgende Zuordnung:

1. die Wehrpflichtsoldgruppen 1 und 2 entsprechen der Besoldungsgruppe A 3,
2. die Wehrpflichtsoldgruppen 3 und 4 entsprechen der Besoldungsgruppe A 4,
3. die Wehrpflichtsoldgruppe 5 entspricht der Besoldungsgruppe A 5.

A b s c h n i t t 2

G e l d b e z ü g e

§ 4

Wehrpflichtsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag

- (1) Die Höhe des Wehrpflichtsoldgrundbetrages richtet sich nach Spalte 3 der Anlage.
- (2) Der Wehrpflichtsoldgrundbetrag erhöht sich für jedes Kind, für das dem Soldaten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, um einen monatlichen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach Spalte 4 der Anlage.
- (3) Soldaten, die an einer allgemeinen Verwendung im Ausland im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten den doppelten Wehrpflichtsoldgrundbetrag unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängern an demselben Dienstort Auslandsdienstbezüge nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

§ 5

Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige

Für Personen ohne eigenes Einkommen, die nach § 4 der Bundesbeihilfeverordnung in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Soldatengesetzes berücksichtigungsfähig wären, wenn der Soldat Soldat auf Zeit wäre, werden dem Soldaten die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Basistarifs ohne Zusatzbeiträge erstattet.

§ 6

Anpassung des Wehrpflichtsolds

Im Fall der Besoldungsanpassung nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhöhen oder verringern sich der Wehrpflichtsoldgrundbetrag und der Kinderzuschlag im gleichen Umfang, um den das Grundgehalt und der Familienzuschlag für einen dienstgradgleichen Soldaten erhöht oder verringert werden. Das Bundesministerium der Verteidigung macht die jeweils geltenden Monatsbeträge im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 7

Entlassungsgeld

- (1) Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst leisten, erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld. Als Entlassung gilt auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Wehrverwendungsgesetzes.
- (2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrpflichtsold 100 Euro.

(3) Bei der Berechnung des Entlassungsgelds bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 75 Absatz 6 des Soldatengesetzes) unberücksichtigt.

(4) Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie

1. entlassen werden

a) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Nummer 6 oder Nummer 10 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben, oder

b) nach § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes,

2. nach § 76 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.

§ 8

Vergütung für herausgehobene Funktionen

(1) Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst geleistet haben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängern eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Absatz 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 70 Prozent der Beträge der jeweiligen Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 9

Vergütung für besondere Erschwernisse

(1) Soldaten erhalten zur Abgeltung besonderer Erschwernisse eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängern eine Erschweriszulage nach § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung beträgt 70 Prozent der entsprechenden Zulagen nach der auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vergütung 100 Prozent, wenn sie für Besoldungsempfänger nicht steuerpflichtig ist.

§ 10

Vergütung für besondere zeitliche Belastungen

(1) Soldaten erhalten eine Vergütung für jede Dienstleistung, für die Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50 bis 50b und 50d des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen eine Vergütung gewährt wird.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 70 Prozent der Leistungen, die dienstgradgleichen Soldaten auf Zeit gewährt werden.

§ 11

Auslandsverwendungszuschlag

Soldaten, die an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Besoldungsempfänger. § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.

§ 12

Kaufkraftausgleich

Geldbezüge nach den §§ 4, 8 bis 10 sowie § 18 Absatz 2 unterliegen dem Kaufkraftausgleich unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Umfang, in denen Besoldungsempfängern ein Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird.

§ 13

Wehrdienstzuschlag

- (1) Soldaten, die freiwillig den Grundwehrdienst nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes verlängern, erhalten für jeden Monat des freiwillig verlängerten Wehrdienstes einen Wehrdienstzuschlag in Höhe von 150 Euro.
- (2) Der Zuschlag wird mit dem Wehrpflichtsold gezahlt.

§ 14

Verpflichtungszuschlag

- (1) Soldaten, die sich spätestens bis Ende des sechsten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, haben Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag nach den folgenden Absätzen.
- (2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden vollen Monat mit Anspruch auf Wehrpflichtsold vom Tag der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis zum Tag vor Wirksamwerden der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 700 Euro.
- (3) Der Verpflichtungszuschlag wird nach der Ernennung zum Soldaten auf Zeit gezahlt. Der Ernennung zum Soldaten auf Zeit steht der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetz gleich.

A b s c h n i t t 3**S a c h b e z ü g e**

§ 15

Unterkunft

- (1) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.
- (2) Soldaten werden die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 16

Dienstkleidung und Ausrüstung

- (1) Die Dienstkleidung und die Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldaten, die auf dienstliche Anordnung im Dienst Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 17

Heilfürsorge

Soldaten haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 18

Verpflegung, Verpflegungsgeld

(1) Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldaten, die von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden kann, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den Tagessatz des nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung; als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teilbetrag.

(3) Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

Wehrpflichtsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrpflichtsoldgrundbetrag in Euro	Kinderzuschlag je Kind in Euro
1	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	850	100
2	Gefreiter	878	
3	Obergefreiter	907	
4	Hauptgefreiter	937	
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter	968	

Artikel 18

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird die Angabe „des Wehrsoldgesetzes;“ durch die Angabe „des Wehrsoldgesetzes,“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) Zuschüsse nach § 31b des Soldatengesetzes;“.

2. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder“.

Artikel 19

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Ausgenommen von dieser Anerkennung sind Soldaten auf Zeit mit einem Dienstverhältnis von weniger als zwei Jahren.“
- b) Der neue Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für
1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,
 2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A,
 3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A sowie
 4. Soldaten auf Zeit, die ihre Dienstzeit auf mindestens zwei Jahre verlängern.“
2. § 43a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Eine Prämie in Höhe von einmalig 6 000 Euro erhält, wer ein Auswahlverfahren bei den Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 bestanden hat und ausgebildet wird.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „16 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Eine jährliche Prämie erhält, wer über sechs Jahre hinaus für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr zur Verfügung steht. Der Zeitraum von sechs Jahren rechnet ab dem Beginn der Ausbildung für eine Verwendung nach Absatz 1. Der Anspruch entsteht zu Beginn des siebten oder eines jeden weiteren Jahres der Verwendung. Besteht die Verwendung aus Gründen, die der Soldat zu vertreten hat, nicht während des gesamten Jahres, steht nur der Teil der Prämie zu, der der Verwendungsdauer entspricht. Die jährliche Prämie beträgt nach einer Dienstzeit von
1. über sechs und weniger als neun Jahren 10 000 Euro,
 2. neun und weniger als zwölf Jahren 11 000 Euro,
 3. zwölf und weniger als fünfzehn Jahren 12 000 Euro,
 4. fünfzehn Jahren und länger 13 000 Euro.“

Artikel 20

Folgeänderungen

(1) Die Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soldaten, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs nach § 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.“

(2) Die Soldatenlaufbahnverordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228, 5240), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Soldaten, die Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes leisten,“.

2. § 48 Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Beförderung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter, die in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind, gilt § 24 Absatz 1 entsprechend.“

3. Nach § 51 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung leisten, sind § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 48 Absatz 4 Satz 1 in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(3) Die WDO-Bezügeverordnung vom 17. August 2020 (BGBl. I S. 1964), die durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. für Soldatinnen und Soldaten, die unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall leisten,

a) die Prämie nach § 11 des Unterhaltssicherungsgesetzes,

b) der Auslandsverwendungszuschlag nach § 18 des Unterhaltssicherungsgesetzes und

c) der Auslandszuschlag nach § 19 des Unterhaltssicherungsgesetzes.“

2. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wehrpflichtsold im Sinne des § 24 der Wehrdisziplinarordnung sind für Soldaten, die Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes leisten oder den Grundwehrdienst nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes freiwillig verlängern,

1. der Wehrpflichtsoldgrundbetrag nach § 4 des Wehrpflichtsoldgesetzes,

2. die Vergütung für herausgehobene Funktionen nach § 8 des Wehrpflichtsoldgesetzes,

3. der Auslandsverwendungszuschlag nach § 10 des Wehrpflichtsoldgesetzes und

4. der Wehrdienstzuschlag nach § 12 des Wehrpflichtsoldgesetzes.“

(4) Die Wehrdisziplinarordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 424) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Disziplinarbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge, des Wehrsoldes oder des Wehrpflichtsoldes nicht überschreiten.“

(5) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder“.

(6) Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“

(7) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 459 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 460 Übergangsregelung aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes“.

2. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „, des § 58b des Soldatengesetzes“ gestrichen.

3. Nach § 459 wird der folgende § 460 eingefügt:

„§ 460

Übergangsregelung aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes

Auf Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung leisten, ist § 26 Absatz 1 Nummer 2 dieses Buches in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(8) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „einen freiwilligen Wehrdienst“ ersetzt.

2. In § 193 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 1 und § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

3. § 204 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

(9) Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes“ durch die Angabe „einen freiwilligen Wehrdienst“ ersetzt.

(10) Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für beihilfeberechtigte Personen nach § 3, wenn

1. Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder
2. ein Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, so sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst oder einen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz mit einer Gesamtdauer unter zwei Jahren, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.“

(11) Die Mindestleistungsanpassungsverordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 127) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.“

Artikel 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 5 Nummer 7 sowie Artikel 7 Nummer 10 Buchstabe c und e und Nummer 24 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte setzt eine erhebliche Stärkung der Personalbedarfsdeckung und der personellen Aufwuchsfähigkeit voraus. Hierzu ist es erforderlich, über die bisher zu einer freiwilligen Wehrdienstleistung gewonnenen Personen hinaus, zunächst auf freiwilliger Basis, weitere Personen im Rahmen eines einheitlichen Dienstrechts nach dem Soldatengesetz (SG) zu gewinnen. Auch hierbei wird auf Freiwilligkeit gesetzt. Zusätzlich enthält der Entwurf auch bereits unmittelbar verpflichtende Elemente wie die Reaktivierung der Erfassung und die Verpflichtung für wehrpflichtige Männer, auf Aufforderung der Wehrrersatzbehörde eine Bereitschaftserklärung abzugeben und sich mustern zu lassen. Neben der Erhöhung der Personalstärke bei aktiven Soldatinnen und Soldaten und der Umfänge an Reservistinnen und Reservisten soll damit auch ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen erreicht werden. Für den Fall, dass die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, sieht der Entwurf vorsorglich auch die Möglichkeit zur Heranziehung von Wehrpflichtigen vor, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages eine entsprechende Rechtsverordnung erlässt. Hierzu sind Regelungen im Wehrpflichtgesetz (WPflG) und im SG erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat eine Reaktivierung und Modernisierung der Wehrrfassung aller wehrpflichtigen Männer, die Einführung einer auch kürzeren freiwilligen Wehrdienstleistung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Neuer Wehrdienst) sowie die verpflichtende Musterung und die Möglichkeit der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst aufgrund einer Rechtsverordnung zum Gegenstand.

Die bislang in § 15 WPflG geregelte Erfassung als Aufgabe der Länder wird reaktiviert, aber auch modernisiert und vereinfacht. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird in der Neuregelung des § 15 WPflG ermächtigt, hinsichtlich derjenigen Personen, die der Wehrpflicht unterliegen, bei deren Volljährigkeit einen umfassenderen Datenkranz abzurufen und für Aufgaben des Wehrrersatzwesens zu verarbeiten. Dagegen entfallen Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Länder, wie sie in der bisherigen Fassung des § 15 WPflG vorgesehen waren. Auch die Datenaktualisierung hinsichtlich der Wehrpflichtigen erfolgt künftig durch aktiven Datenabruf von Seiten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Für wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2008 soll die Befragung auf der Grundlage der wehrpflichtrechtlichen Erfassung verpflichtend sein; Personen anderen Geschlechts sowie wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2001 erhalten auf der Grundlage von § 58c SG Informationen und einen Online-Fragebogen, der inhaltlich im Wesentlichen der Bereitschaftserklärung nach § 15a WPflG entspricht, und sind eingeladen, die Fragen freiwillig zu beantworten und damit ihr Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr zu bekunden.

Darüber hinaus werden auch frühere Jahrgänge auf Grundlage von § 15 Absatz 1 WPflG flächendeckend erfasst, so dass auf die Daten aller Wehrpflichtigen zurückgegriffen werden kann. Auch sie sollen sukzessive gezielt angesprochen und über die Tätigkeit der Streitkräfte informiert werden. Diese Jahrgänge bilden ebenfalls ein Potential, um den auf Freiwilligkeit basierenden Aufwuchs zu gewährleisten.

Wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2008 werden zudem verpflichtet, sich mustern zu lassen. Dadurch soll ein konkreteres Lagebild über die Verfügbarkeit und Fähigkeiten der Wehrpflichtigen gewonnen werden. Mit den hiermit zur Verfügung stehenden Musterungsdaten kann bei Aktivierung der Einberufung zum Grundwehrdienst ein Zeitgewinn erzielt werden, da diese Daten dann nicht erst erhoben werden müssen. Die

verpflichtenden Musterungen sollen ab dem 1. Juli 2027 erfolgen, sobald die hierfür erforderlichen Strukturen aufgebaut sein werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 2a WPflG die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung über eine verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen (Einberufung) zur Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte erlässt. Voraussetzung hierfür ist, dass die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist.

Im Übrigen werden für die Zwecke der Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (ASG) im WPflG die notwendigen Grundlagen für die Übermittlung der Daten von Wehrpflichtigen an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen. Im ASG werden die Grundlagen für die Übermittlung von Daten der Meldebehörden sowie der Jobcenter an die Bundesagentur für Arbeit geregelt.

Weitere Anpassungen im Zivildienstgesetz sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Grundgesetzes (GG). Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und das Meldewesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union als auch mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Verzicht auf den Freiwilligen Wehrdienst Leistenden (FWDL) erfolgt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Er steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere folgt er dem Prinzip „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine erhebliche Verbesserung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte. Damit leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel enthält die Zielvorgaben, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6) und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist (16.7). Der Gesetzentwurf fördert die Erreichung dieser Vorgaben, indem die Wehrerfassung reaktiviert und modernisiert, eine – für Wehrpflichtige verpflichtende – Befragung über die Bereitschaft und die Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung sowie die Musterung Wehrpflichtiger eingeführt wird. Dadurch wird ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften

in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen erreicht. Die Möglichkeit einer Rechtsverordnung nach § 2a WPflG und damit der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst dient der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und seinen Bündnisverpflichtungen und damit letztlich dem Erhalt der staatlichen Institutionen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fallen infolge der geplanten Änderungen Mehrausgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung an.

Soweit derzeit prognostizierbar sind dies insgesamt 495 Millionen Euro für das Jahr 2026. Im Finanzplanungszeitraum werden zunächst für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von rund 603 Millionen Euro für das Jahr 2027, rund 713 Millionen Euro für das Jahr 2028 und rund 849 Millionen Euro für das Jahr 2029 erwartet. Mehrausgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden im Einzelplan 14 gegenfinanziert.

Dem liegen folgende Parameter zugrunde:

Die Prognoseberechnung erfolgt dabei unter der Annahme, dass die bisherigen Planungsumfänge an Soldatinnen und Soldaten im Status FWDL künftig als Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit (SaZ) eingestellt werden. Insoweit wird der Mehrbedarf als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Der unabhängig davon angestrebte Aufwuchs der Streitkräfte, der auch mit einer deutlich erhöhten Zahl an SaZ einhergeht, ist in diese Ausgabenberechnung nicht mit einbezogen.

Danach wird von folgenden Aufwuchszahlen infolge des Gesetzes ausgegangen:

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
SaZ (ehemals FWDL)	20 000	23 000	28 000	33 000	38 000

Durch die Abschaffung des bisherigen FWDL zugunsten der Berufung von befristet dienenden Soldatinnen und Soldaten in das Dienstverhältnis eines SaZ entstehen jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund 125 Millionen Euro je 10 000 Personen. Diese begründen sich im Wesentlichen durch höhere Bezüge und eine zustehende Dienstzeitversorgung für SaZ.

Unabhängig von diesen Mehrausgaben führt das Gesetz im Betrachtungszeitraum infolge weiterer Leistungsverbesserungen zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung:

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2026	2027	2028	2029	Gesamt
1	Artikel 6, Zuschlag für Fahrtkosten, § 17a USG	6,0	6,0	6,0	6,0	24,0
2	Artikel 6, Anhebung der Tagessätze der Prämie nach § 11 USG, Anlage 2 (zu den §§ 11, 14 und 19)	11,3	11,3	11,3	11,3	45,2
3	Artikel 7, Maßnahmen für SaZ unter 4 Jahren, § 6 SVG	1,31	1,75	2,0	2,45	7,51
4	Artikel 7, Anspruch auf Übergangsgebühren bei kurzen SaZ-Verpflichtungszeiten, § 16 SVG	31,2	41,5	47,8	58,2	178,7
5	Artikel 7, Anspruch auf Übergangsbeihilfe; § 19 SVG	44,3	59,1	67,9	82,7	254
6	Artikel 7 Folgekosten durch Versorgungsrücklage	2,3	3,0	3,5	4,3	13,1

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2026	2027	2028	2029	Gesamt
7	Artikel 7 Folgekosten durch Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	3,7	5,0	5,7	7,0	21,4
8	Verbeitragung Übergangsgebühren in der gesetzlichen Rentenversicherung	5,8	7,7	8,9	10,8	33,2
9	Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	111,26	148,34	170,75	207,67	638,02

Durch die Änderungen im SG zur Einrichtung des Neuen Wehrdienstes durch Abschaffung des bisherigen FWDL werden alle befristet dienenden Soldatinnen und Soldaten künftig in das Dienstverhältnis als SaZ berufen. Durch diese Berufung mit einer flexiblen Mindestverpflichtungsdauer des Wehrdienstes im Status SaZ werden künftig für diese Gruppe der Soldatinnen und Soldaten ebenfalls das Bundesumzugskostengesetz (BUKG) und die Trennungsgeldverordnung (TGV) des Bundes unmittelbar zur Anwendung kommen.

Die im Bereich der Umzugskosten und des Trennungsgeldes zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich insgesamt auf 145,6 Millionen Euro und für die folgenden vier Jahre wie folgt:

28,00 Millionen Euro für das Jahr 2026,
 32,20 Millionen Euro für das Jahr 2027,
 39,20 Millionen Euro für das Jahr 2028 und
 46,20 Millionen Euro für das Jahr 2029.

Hierbei fallen an für die Gewährung von Trennungsgeld nach § 1 Absatz 2 Nummer 13 TGV bei einer fehlenden Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem BUKG für die folgenden vier Jahre:

25,00 Millionen Euro für das Jahr 2026,
 28,75 Millionen Euro für das Jahr 2027,
 35,00 Millionen Euro für das Jahr 2028 und
 41,25 Millionen Euro für das Jahr 2029 sowie

bei einer Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 BUKG für die Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 2 BUKG für die folgenden vier Jahre:

3,00 Millionen Euro für das Jahr 2026,
 3,45 Millionen Euro für das Jahr 2027,
 4,20 Millionen Euro für das Jahr 2028 und
 4,95 Millionen Euro für das Jahr 2029.

Die Ausgaben für die Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B hängen davon ab, in welchem Umfang dieses Instrument in Anspruch genommen wird. Sie können daher nicht beziffert werden.

Die sich aus der Einführung des Wehrpflichtsoldgesetzes ergebenden Ausgaben für den Personalhaushalt des Einzelplans 14 sind derzeit nicht absehbar, da weiterhin auf die Freiwilligkeit des Wehrdienstes abgestellt wird.

Ausgaben, die durch eine verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst entstehen, können nicht prognostiziert werden, da weder absehbar ist, ob und wenn ja wann eine Einberufung erfolgt, noch wie hoch die Anzahl der Einzuberufenden gegebenenfalls sein wird. Zu diesen Ausgaben, die entstehen können, zählen auch Mehrausgaben im Zuge des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.

Über diese und gegebenenfalls weitere Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln in den Geschäftsbereichen ist finanziell und stellenmäßig im laufenden und in künftigen Haushaltsverfahren zu entscheiden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wehrpflichtigen Bürgern, die der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 15a WPflG unterliegen, entsteht durch die Abgabe der Erklärung ein Aufwand. Zur Verringerung wird die Möglichkeit einer elektronischen Erklärungsabgabe geschaffen. Im Rahmen der Wehrerfassung entstehen keine zusätzlichen Melde- und Mitwirkungsverpflichtungen. Durch die Möglichkeit eines digitalen Datenabrufs entfallen die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 WPflG bestehenden Melde- und Mitwirkungspflichten. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahr zu rechnen, denen ein Erfüllungsaufwand pro Fragebogen von ca. 15 Minuten entsteht.

Dadurch entsteht dem Normadressaten Bürger ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 75 000 Stunden.

Erklärung zur Bereitschaft durch Wehrpflichtigen; § 15a WPflG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	15,00	0,00	75,00	0,00

Die gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass pro Jahr ca. 300 000 männliche deutsche Staatsangehörige ihre Erklärung zur Bereitschaft zum Dienst in der Bundeswehr (einschließlich weiterer Angaben) abgeben müssen. Die Fallzahl leitet sich aus Daten zur deutschen Bevölkerung ab. Als durchschnittlicher zeitlicher Aufwand für die Erfüllung der Pflicht werden 15 Minuten angenommen. In Summe entsteht dadurch ein laufender Erfüllungsaufwand für den Bürger in Höhe von 75 000 Stunden jährlich.

Musterung; § 17 WPflG

Wehrpflichtigen Bürgern, die der Pflicht nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 WPflG, sich einer Musterung zu unterziehen, unterliegen, entsteht durch die Durchführung der Musterung insoweit ein Aufwand, als sie sich einer persönlichen ärztlichen körperlichen und geistigen Untersuchung unterziehen müssen. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahrgang zu rechnen, denen ein Erfüllungsaufwand pro Musterung von 6 Stunden entstehen würde.

Dadurch entstünde den wehrpflichtigen Bürgern ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 800 000 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	6,00	0,00	1 800 000,00	0,00

Unter Berücksichtigung statistischer Erfahrungswerte und Annahmen (u.a. Ausschlussgründe für die Durchführung einer Musterung) wird derzeit von einem Umfang von 200 000 Wehrpflichtigen pro Jahrgang gerechnet, denen ein Erfüllungsaufwand pro Musterung von 6 Stunden entstehen würde.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200 000	6,00	0,00	1 200 000,00	0,00

Hinsichtlich der Differenz der Wehrpflichtigen eines Jahrganges wird ein geringer Erfüllungsaufwand mit Blick auf die Befüllung der Unterlagen zur Musterungsvorbereitung gesehen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100 000	0,50	0,00	50 000,00	0,00

Die gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass männliche deutsche Staatsangehörige sich einer verpflichtenden Musterung unterziehen müssen. Die Fallzahlen leiten sich aus Daten zur deutschen Bevölkerungsentwicklung ab. Als durchschnittlicher zeitlicher Aufwand für die Erfüllung der Musterungspflicht werden 6 Stunden angenommen. Der zeitliche Aufwand für Wegezeiten des wehrpflichtigen Bürgers zum Ort der Musterung kann nicht ermittelt werden.

Der Zweck der Musterung besteht darin, eine Entscheidung über die Verfügbarkeit des ungedienten wehrpflichtigen Bürgers für den Wehrdienst zu treffen. Sie ist eine rechtsnotwendige Voraussetzung für die Einberufung eines ungedienten Wehrpflichtigen zur Ableistung eines Wehrdienstes nach dem WPfLG. Die zu musternden wehrpflichtigen Bürger haben sich gemäß dem WPfLG, nach Aufforderung durch das für den Wohnort des Wehrpflichtigen zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr, zur Musterung vorzustellen. Sie sind grundsätzlich individuell unter Angabe des Ortes, des Tages sowie der Uhrzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden. Die Durchführung einer Musterung unterliegt der Forderung des Ein-Tages-Prinzip, d.h. Wegezeiten von und zur Musterungsbehörde, Einsteuerung in den Musterungsablauf, persönliche körperliche ärztliche Untersuchung – untergliedert in Vor- und Hauptuntersuchung –, ein computerassistiertes Assessment mit indikationsbedingtem Kommissionsgespräch und das abschließende Gespräch über das Ergebnis der Musterung einschließlich der Verfügbarkeitsentscheidung sind an einem Kalendertag durchzuführen. Das Musterungsverfahren ist kostenfrei, daneben werden dem wehrpflichtigen Bürger die entstandenen und notwendigen Auslagen erstattet.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, da die Änderungen keine Verpflichtungen beinhalten, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch das geplante Regelungsvorhaben ein Erfüllungsaufwand wie nachfolgend dargestellt.

Durch die vorgesehene Erfassung, Datenübermittlung und die Bereitschaftserklärung entsteht dem Normadressaten Wehr- und Arbeitsverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 365 000 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro.

Zur Aufnahme verpflichtender Musterungen ab dem 1. Juli 2027 entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 54 094 000 Euro.

Ein weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch administrativen Mehraufwand infolge der Umstellung von FWDL auf SaZ. Dem gegenüber steht ein administrativer Minderaufwand durch den Wegfall der Statusgruppe FWDL.

Der Erfüllungsaufwand für die Durchführung verpflichtender Einberufungen kann nicht prognostiziert werden, da der Eintritt von einer Rechtsverordnung der Bundesregierung abhängt und Zeitpunkt und Inhalt dieser Rechtsverordnung im Einzelnen noch nicht vorhergesehen werden können.

Für den Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand für den Aufbau des Wehrrersatzwesens und für die Bereitstellung und Auswertung des Online-Fragebogens.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands im Einzelnen dargestellt:

Bereitstellung des Online-Fragebogens; § 15a WPfLG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Die Entwicklung einer Schnittstelle zu den Meldebehörden erfordert einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 200 000 Euro.

Aufforderung der Wehrpflichtigen und Datenverarbeitung; § 15a Absatz 1 in Verbindung mit § 15b WPflG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	14,00	42,20	1,00	2 954	300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3 254	

Das Gesetz sieht vor, dass jährlich ca. 300 000 junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit postalisch angeschrieben und deren Rückmeldungen für verschiedene Zwecke verarbeitet werden. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden pro Fall 14 Minuten auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angenommen sowie ein Euro Sachkosten pro Fall für Porto. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro jährlich.

Durchführung der Musterungsvorbereitung ab dem 1. Juli 2027

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	14,00	42,20	1,00	2 954	300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3 254	

Das Gesetz sieht vor, dass jährlich ca. 300 000 junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit postalisch angeschrieben und deren Rückmeldungen für die Musterungsvorbereitung verarbeitet werden. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden pro Fall 14 Minuten auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angenommen sowie ein Euro Sachkosten pro Fall für Porto. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro jährlich.

Durchführung der Musterung ab dem 1. Juli 2027

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200 000	6	42,20	1,00	50 640	200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				50 840	

Bei Umsetzung der gesetzlichen Änderung ist davon auszugehen, dass jährlich 200 000 junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit verpflichtend gemustert werden. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden pro Fall 6 Stunden angenommen sowie ein Euro Sachkosten pro Fall für Porto. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 50 840 000 Euro jährlich.

Grundsätzlich ist für die Verwaltung festzustellen, dass das Verfahren einer verpflichtenden Musterung einen Aufbau einer Wehrrersatzorganisation erforderlich macht, welche personelle, organisatorische und infrastrukturelle Bedarfe nach sich zieht, wodurch derzeit nicht klar zu ermittelnde weitere Erfüllungsaufwände entstehen.

Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis, § 31b SG

Der durch die Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B entstehende Erfüllungsaufwand ist abhängig von der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge und von der Art der systemseitigen Umsetzung und kann daher erst später ermittelt werden.

Artikel 6 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)), § 17a USG (Zuschlag für Fahrtkosten)

Jahr	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)
2026	22 000	30	33,80	371,8	11
2027	22 000	30	33,80	371,8	11
2028	22 000	30	33,80	371,8	11
2029	22 000	30	33,80	371,8	11

Die Personalkosten können mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Erfüllungsaufwand Verwaltung für Änderung des § 6 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) – Einführung von Maßnahmen des Berufseinstiegs für SaZ mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 4 Jahren

Jahr	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)
2026	3 750	45	40,40	1,5	113,6	2,8
	3 750	16	33,80		33,8	1,0
2027	5 000	45	40,40	1,5	151,5	3,8
	5 000	16	33,80		45,1	1,3
2028	5 750	45	40,40	1,5	174,2	4,3
	5 750	16	33,80		51,8	1,5
2029	7 000	45	40,40	1,5	212	5,2
	7 000	16	33,80		63,1	1,8

Erfüllungsaufwand Verwaltung für die Änderung § 7 Absatz 5 SVG. i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 1 der Berufsförderungsverordnung (BFöV) – Gewährung von Ansprüchen nach der Dienstzeit für SaZ mit einer Verpflichtungszeit von 1 bis zu drei Jahren oder weniger als 4 Jahren

Jahr	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)
2026	15 000	116	40,40	8,00	1 171,6	29
	15 000	42	33,80		354,9	10,5
2027	20 000	116	40,40	8,00	1 562,3	38,7
	20 000	42	33,80		473,2	14
2028	23 000	116	40,40	8,00	1 796,5	44,5
	23 000	42	33,80		544,2	16,1
2029	28 000	116	40,40	8,00	2 187,0	54,1
	28 000	42	33,80		662,5	19,6

Bearbeitung der Anträge auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeldgewährung

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60 000	20,00	33,80	11,27	676,00	
5 000	75,00	33,80	42,25	211,25	
15 000	60,00	33,80	33,80	507,00	

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 394,25	

Durch die gesetzlichen Änderungen werden im Jahr 2026 ca. 20 000 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingestellt, die unmittelbar in den Anwendungsbereich des BUKG und der TGV fallen.

Für das Bundesverwaltungsamt entsteht durch die Umsetzung dieses Gesetzes bis 2030 ein Mehraufwand in Höhe von 33 738 000 Euro für 247 Stellen (11,4 eD, 187,7 mD, 40,1 gD und 7,8 hD).

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
Aufwüchse SaZ	20 000	3 000	5 000	5 000	5 000	38 000
hD (A 14)	2,3	1,3	1,4	1,4	1,4	7,8
gD	21,0	4,2	5,0	5,0	4,9	40,1
mD	95,2	18,5	24,6	24,7	24,7	187,7
eD (E 4)	6,0	1,2	1,4	1,4	1,4	11,4
						247,0

Ein einmaliger Mehraufwand entsteht im Bundesverwaltungsamt nicht.

Zusätzlich entsteht im Geschäftsbereich des BMBFSFJ Erfüllungsaufwand durch die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer. Der laufende Erfüllungsaufwand bemisst sich jedoch in Abhängigkeit von den zu bearbeitenden Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung, deren Anzahl derzeit nicht sicher prognostiziert werden kann. Der Erfüllungsaufwand je Fall beläuft sich auf 74,37 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)
1	3,62 mD 67,66 gD 0,96 hD	33,80 mD 40,40 gD 67,60 hD	25,69
Erfüllungsaufwand je Fall (in Euro) 74,37			

Hinzu kommen IT-Kosten in Höhe von 3 134 290 Euro für das Jahr 2026, in Höhe von 3 034 290 Euro für das Jahr 2027 und laufende-IT Kosten ab 2028 in Höhe von 646 115 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Meldebehörden zu der neuen Erfassungsstruktur beitragen. Dieser Aufwand fällt aber gegenüber der bisher schon geltenden Rechtslage nicht ins Gewicht. Die Verpflichtung, Meldedaten zum Abruf bereitzuhalten, besteht bereits jetzt nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Weitergehende Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Meldebehörden, wie bislang in § 15 WPflG vorgesehen, entfallen. Damit werden die Meldebehörden von ihren bisherigen Aufgaben als Erfassungsbehörden entlastet.

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit besteht im Wesentlichen darin, eine Datenübertragungsmöglichkeit zwischen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit für die Übermittlungen nach § 15d WPflG und § 31a ASG zu schaffen. Der Aufwand zur Bereitstellung dieser Datenübermittlungsmöglichkeiten bzw. zentralen IT-Schnittstelle wird einmalig auf ca. 165 000 Euro geschätzt und setzt sich im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern zu Anpassungs- und Programmierzwecken zusammen. Die Kosten der Umsetzung des ASG werden der Bundesagentur für Arbeit vom Bund erstattet.

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf wirkt sich unterschiedlich auf die Geschlechter aus, da die vorgesehenen verpflichtenden Elemente nur Wehrpflichtige, also Männer, betreffen (Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung, verpflichtende Musterung und ggfs. eine verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst). Diese Ungleichbehandlung ist jedoch durch die verfassungsrechtliche Vorgabe des Artikels 12a Absatz 1 GG begründet, nach der eine allgemeine Wehrpflicht nur für Männer besteht.

VII. Befristung; Evaluierung

Die gesetzlichen Änderungen sind für einen aus heutiger Sicht noch nicht absehbaren Zeitraum erforderlich. Die veränderte sicherheits- und verteidigungspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Bündnisfähigkeit und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands. Befristete und damit nur zeitweise wirkende Lösungen würden dem dauerhaften und mithin langfristigen Ziel des Gesetzes nicht gerecht werden.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen im Vorschriftenteil.

Zu Nummer 2

(§ 2)

§ 2 legt fest, in welchen Konstellationen das WPflG zur Anwendung kommt. Dabei ist der Anwendungsbereich mit Blick auf eine gegebenenfalls erforderliche Effektivierung der Wehrpflicht gestuft.

Absatz 2 legt zunächst fest, dass das WPflG – wie bisher – im Spannungs- oder Verteidigungsfall vollständig gilt. Künftig wird dies auch dann der Fall sein, wenn die Bundesregierung eine Rechtsverordnung über die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst nach dem neuen § 2a erlässt. In diesem Fall müssen alle Normen des WPflG angewandt werden, um die Durchsetzung der Wehrpflicht vollziehen zu können.

Absatz 3 bestimmt diejenigen Regelungen, die unabhängig vom Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls und unabhängig von einer Rechtsverordnung nach § 2a, Anwendung finden. Darunter fallen auch die Vorschriften über die Musterung, welche jedoch erst ab dem 1. Juli 2027 anzuwenden sind. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass zunächst die zur Durchführung der Musterung erforderlichen Strukturen aufgebaut werden müssen.

Absatz 4 beschränkt die Anwendung der §§ 15a und 16 außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls auf Betroffene, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind. Eine Anwendung der Neuregelungen auf frühere Geburtsjahrgänge, die seit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 nicht mehr erfasst wurden (dies ginge bei umfassender Betrachtung bis zum Geburtsjahrgang 1993 zurück), erfolgt außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zunächst nicht. Ein derartiger Umfang von Befragungen und Musterungen wäre kurzfristig durch die Melde- und Wehrrersatzbehörden kaum zu bewältigen. Hinzu kommt, dass mit dem Gesetz auch der

auf Freiwilligkeit beruhende Aufwuchs der Streitkräfte erreicht werden soll. Hier ist das gezielte Ansprechen der jüngeren Jahrgänge, die in beruflicher, persönlicher oder familiärer Hinsicht oft noch nicht nachhaltig etabliert sind, erfolversprechender als das Ansprechen älterer Jahrgänge, die sich häufiger bereits in einer beruflich und familiär verfestigten Lebenssituation befinden, aus der heraus sich eine Entscheidung für den Wehrdienst nur noch schwer treffen lässt. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 2008 werden in den nächsten Jahren sukzessive weitere Geburtsjahrgänge einbezogen und einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung und zur Musterung unterworfen. Damit wird gewährleistet, dass sich das aktuelle Lagebild im Laufe der Zeit auf eine immer größere Anzahl von Wehrpflichtigen erstreckt. Demgegenüber gewährleistet Satz 2, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall alle der Wehrpflicht unterliegenden Männer, d. h. auch diejenigen Jahrgänge, die infolge des Wegfalls der Erfassung seit 2011 nicht mehr betrachtet werden konnten, befragt und gemustert werden können.

(§ 2a)

Durch den neu eingeführten § 2a wird es der Bundesregierung ermöglicht, den Erfordernissen der verteidigungspolitischen Lage entsprechend, ungediente Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einzuberufen. Dies erfolgt aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf. Die Rechtsverordnung kann erlassen werden, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Die Einführung eines verpflichtenden Wehrdienstes wird damit im Rahmen eines exekutiv-parlamentarischen Entscheidungsprozesses ermöglicht.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zur Streichung der §§ 6a, 6c und 6d sowie zur Neufassung und Neunummerierung des bisherigen § 6b.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 2 ermöglicht eine flexible Festlegung der Dauer des Grundwehrdienstes in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 2a unter Beachtung der gesetzlichen Begrenzung auf mindestens sechs und höchstens zwölf Monate.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Neufassung der Wehrdisziplinarordnung durch das Dritte Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 424), die nunmehr in § 26 die Möglichkeit der Verhängung eines strengen Disziplinararrestes vorsieht.

Zu Nummer 5

Die Begrenzung der Gesamtdauer dient dem Schutz der Wehrübenden. Im Rahmen von freiwilligen Dienstleistungen entfällt diese Schutzbedürftigkeit. Die Änderung stellt klar, dass (nur) bei verpflichtenden Wehrübungen die in der Vorschrift geregelte Gesamtdauer gilt.

Zu Nummer 6

Die Streichung der bisherigen §§ 6a, 6c und 6d (besondere Auslandsverwendung, Hilfeleistung im Innern und Hilfeleistung im Ausland) WPflG erfolgt im Zuge einer Konsolidierung der Wehrdienstarten im WPflG und im SG. Anstelle der bisherigen Doppelregelung in WPflG und SG werden die freiwilligen Wehrdienstarten der besonderen Auslandsverwendung, der Hilfeleistung im Innern und der Hilfeleistung im Ausland künftig ausschließlich im SG geregelt. Diese können aufgrund der Regelungen in den §§ 59 und 80 SG auch nach Aktivierung der Wehrpflicht auf Basis der entsprechenden Vorschriften im SG freiwillig geleistet werden.

Der bisherige § 6b wird zu § 6a und im Zuge der Modernisierung des Statusrechts terminologisch neu gefasst. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes nicht zu einem Statuswechsel der Betroffenen führt. Diese leisten ihren Dienst weiterhin auf der Grundlage des WPflG. Die Festlegung einer Höchstdauer trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verlängerung in Abhängigkeit zur Dauer des Grundwehrdienstes einerseits und zur damit zusammenhängenden Mindestverpflichtungsdauer für SaZ andererseits steht.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte § 7a enthält eine Übergangsregelung, um sicherzustellen, dass Personen, die einen Freiwilligendienst für unsere Gesellschaft leisten oder geleistet haben, nicht ohne Berücksichtigung des Freiwilligendienstzeitraums verpflichtend zu einem Grundwehrdienst herangezogen werden.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die Erweiterung der in § 11 Absatz 2 geregelten Möglichkeiten, auf Antrag vom Wehrdienst befreit zu werden, um einen Bundesfreiwilligendienst von mindestens sechs Monaten ist erforderlich, weil der Bundesfreiwilligendienst als eigenständiger Freiwilligendienst gleichberechtigt neben den Jugendfreiwilligendiensten steht und wie diese ein gleichartig ausgestaltetes freiwilliges bürgerschaftliches Engagement darstellt.

Zu Buchstabe b

Anpassung im Hinblick auf die Einführung der Bereitschaftserklärung nach § 15a. Da die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung der erste Zeitpunkt ist, zu dem die Wehersatzbehörde aktiv an Wehrpflichtige herantritt, ist dies auch der frühestmögliche Zeitpunkt, ab dem ein Antrag auf Befreiung vom Wehrdienst gestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einer Antragstellung insbesondere in den schriftformersetzenden elektronischen Varianten nach § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Bezeichnung des bisherigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131).

Zu Nummer 10

Durch die Änderung von § 14 Absatz 1 wird der Übertragung der Aufgabe der Erfassungsbehörde auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Rechnung getragen.

Die Streichung von Absatz 2 erleichtert den erforderlichen Neuaufbau des Wehersatzwesens. Die Zuständigkeiten flexibel umverteilen zu können, ist zur Sicherstellung einer resilienten Aufgabenerfüllung geboten.

Zu Nummer 11

(§§ 15 bis 15d)

§ 15 wird neu gefasst und dahingehend vereinfacht, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Befugnis erhält, durch einen Datenabruf die Daten der zu erfassenden Personen in einem entsprechend dem Zweck der Weherrerfassung auf das Notwendige beschränkten Maß zu filtern und nach Feststellung der individuellen Weherpflcht zu verarbeiten. Die Regelungen sind erforderlich, damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Aufgaben der Erfassungsbehörde übernehmen kann.

Die Unterrichtung der erfassten Personen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erfolgt über das Anschreiben nach § 15a, mit dem die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung ergeht.

Zu § 15 Absatz 1

Die für die Weherrerfassung benötigten Meldedaten werden durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im automatisierten Verfahren abgerufen. Dadurch sind eine zeitnahe Umsetzung des neuen Weherrerfassungs- und Wehrdienstmodells sowie eine effiziente Erfassung möglich.

Zu § 15 Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es, im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a bereits die Daten von männlichen Personen ab 17 Jahren zu verarbeiten, um eine zeitgerechte Einberu-

fung ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewährleisten. Eine vergleichbare Regelung war Bestandteil der vor Aussetzung der Wehrpflicht geltenden Rechtslage.

Zu § 15 Absatz 3

Sollte ein automatisierter Abruf von Meldedaten technisch nicht möglich sein, gewährleistet Absatz 3 eine Datenübermittlung in anderer Weise.

Zu § 15a

Auf Aufforderung durch die Wehersatzbehörde werden die Wehrpflichtigen verpflichtet, nach Vorbild des schwedischen Wehrdienstmodells eine Bereitschaftserklärung abzugeben.

Mit der Bereitschaftserklärung werden mittels eines Fragebogens die im Gesetz geregelten Angaben abgefragt. Die Fragen stehen jeweils in einem Zusammenhang mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung. Die verpflichtende Befragung ist auf die nach § 15 erfassten Personen und somit auf Männer beschränkt. Dies resultiert daraus, dass nur Männer der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen (vgl. § 1). Angesichts des Umstands, dass der Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nicht planbar ist und über § 2 Absatz 2 das Wiederaufleben der Pflichten aus dem WPfG auslöst, muss die Bundeswehr in der Lage sein, den dann notwendigen Personalaufwuchs rasch zu bewerkstelligen.

Die einzelnen in der Bereitschaftserklärung anzugebenden Informationen begründen sich wie folgt:

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1: Beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr liegen die Angaben zu Person, Geschlecht und Familienstand über den Abruf nach § 15 vor. Sie werden daher in dem elektronischen Fragebogen bereits eingetragen sein, wenn die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung erfolgt. Es ist daher ausreichend, dass die Wehrpflichtigen die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass künftig vermehrt wehrpflichtige deutsche Staatsbürger auch über weitere Staatsangehörigkeiten verfügen. Dies entspricht auch dem erklärten Ziel, den Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Bundeswehr zu erhöhen. Für den mit der Bereitschaftserklärung verfolgten Zweck, ein Lagebild über Fähigkeiten und Bereitschaft für den Dienst in den deutschen Streitkräften zu erhalten, ist die Kenntnis von weiteren Staatsangehörigkeiten der Wehrpflichtigen von Bedeutung. Dies kann z.B. dann eine Rolle spielen, wenn es sich um Staatsangehörigkeiten von Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken handelt (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) oder von Staaten, die ein Einsatzgebiet der Bundeswehr darstellen. Hier ist nicht auszuschließen, dass Wehrpflichtige aufgrund ihrer doppelten Staatsangehörigkeit Verpflichtungen unterliegen, die jedenfalls vor einem Dienst in den deutschen Streitkräften betrachtet werden müssen. Die Regelung stellt keinen Ausdruck des Misstrauens gegenüber Doppelstaatern dar und begründet auch keine Benachteiligung im Hinblick auf den Dienst in der Bundeswehr. Sie verschafft dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vielmehr Informationen, die nicht zuletzt im eigenen Interesse der Wehrpflichtigen und gegebenenfalls auch ihrer Angehörigen in dem anderen Staat mit in die Entscheidung über eine Dienstleistung in den deutschen Streitkräften einzufließen haben.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: Der in der Bereitschaftserklärung abgefragte Grad der Bereitschaft zu einem Wehrdienst folgt dem schwedischen Wehrdienstmodell, trägt zu einem umfassenden Lagebild bei und erleichtert bei einem Wiederaufleben der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Einplanung und Heranziehung der Wehrpflichtigen. Denn unter der Annahme, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall nicht alle wehrpflichtigen Männer auf einen Schlag gemustert und einberufen werden können, erscheint es für einen schnellen Personalaufwuchs sachgerecht, bei der Einberufung bzw. Heranziehung zunächst auf diejenigen zurückzugreifen, die sich prinzipiell einem Wehrdienst gegenüber aufgeschlossen und motiviert zeigen und sich voraussichtlich nicht auf Befreiungs-, Zurückstellungs- oder Tauglichkeitsgründe berufen. Mit Blick auf die potenzielle Verpflichtung zum Wehrdienst bestehen auch keinerlei Einwände dagegen, dass die Wehrpflichtigen (quasi als wehrpflichtrechtliches Minus gegenüber einer Verpflichtung, Wehrdienst zu leisten) verpflichtend gefragt werden können, ob und in welchem Maße eine grundsätzliche Bereitschaft zum Wehrdienst besteht. Die verpflichtende Befragung verfolgt das Ziel, einen Datenbestand über die Wehrpflichtigen zu erhalten. Gegenüber einer ggf. zwangsweisen Einberufung oder Heranziehung ist die verpflichtende Befragung ein deutlich niedrigerer Grundrechtseingriff und entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: Die Frage nach Körpergröße und Gewicht ist für die Einschätzung der persönlichen Eignung und die Verwendbarkeit in den Streitkräften und damit für eine zielgerichtete Ansprache und ggf. spätere Einplanung erforderlich. Insbesondere gibt es für eine Verwendung als Soldat bestimmte Mindest- und Obergrenzen für Gewicht und Körpergröße. Darüber hinaus bestehen für bestimmte Verwendungen in den Streitkräften Vorgaben zu Körpergröße und Gewicht, die nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen. Zum Beispiel beträgt aus Gründen der Betriebssicherheit die maximale Körpergröße für eine Verwendung im Schützenpanzer Puma 184 cm. Ungeachtet der Tatsache, dass das Körpergewicht erheblichen Änderungen unterliegen kann, stellt dies auch im Verhältnis zur Körpergröße einen maßgeblichen Anhalt für bestimmte Verwendungsmöglichkeiten oder Verwendungsausschlüsse dar. Durch die erneute Abfrage innerhalb von zehn Jahren werden diese Angaben aktualisiert. Es kommt hinzu, dass die Angaben im Fragebogen auch relativ zeitnah gemäß § 15b Absatz 1 Nummer 1 für die Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften genutzt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Die Frage nach einer anerkannten Schwerbehinderung oder einer entsprechenden Gleichstellung ist deswegen von Bedeutung, weil dies Auswirkungen auf die Heranziehbarkeit zum Wehrdienst hat.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 5: Für eine Einplanung und mögliche Verwendung auch im Hinblick auf bestimmte militärische Laufbahnen ist eine Information über vorhandene Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen (zum Beispiel Fahrerlaubnisse, Funkpatente und Sprachkenntnisse) unerlässlich.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 6: Bei der Frage nach der Einschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit geht es neben der Motivation und Bereitschaft für einen Wehrdienst auch um die Selbstreflexion im Hinblick auf eine Eignung und nicht um Erkenntnisse über etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer späteren Untersuchung durch die Wehrrersatzbehörde vorbehalten sind. Diese Frage ermöglicht eine gezielte Ansprache und Einplanung im Hinblick auf Verwendungen mit hohen körperlichen Belastungen und ist daher unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 7: Die Frage, ob ein Wehrpflichtiger Wehrdienst in fremden Streitkräften geleistet hat, ist unter verschiedenen Aspekten von Belang. Hieraus kann auf bereits vorhandene militärische Qualifikationen geschlossen werden. Es stellt sich aber auch die Frage der möglichen Anrechnung des Wehrdienstes in fremden Streitkräften auf eine mögliche Verpflichtung zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften (vgl. § 8 Absatz 2) oder der Erfüllung einer möglichen Verpflichtung zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften im Rahmen eines Doppelstaater-Abkommens. Nicht auszuschließen ist auch, dass ein Wehrdienst in fremden Streitkräften als Eignungshindernis für einen Dienst in den deutschen Streitkräften qualifiziert wird.

Der Fragebogen ist grundsätzlich digital auszufüllen und in elektronischer Form abzugeben. Dadurch wird sowohl dem verstärkten Einsatz digitaler Instrumente in der Verwaltung als auch der auf digitale Kommunikation ausgerichteten Lebenswirklichkeit junger Menschen Rechnung getragen. In Ausnahmefällen kann die Erklärung auch schriftlich abgegeben werden; dies umfasst auch die Möglichkeit der Niederschrift, wenn es der Wehrrersatzbehörde zuzumuten ist. Die Abgabe der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist in den im Gesetz vorgesehenen Fällen möglich. So wird sichergestellt, dass jeder Wehrpflichtige für seinen persönlichen Fall einen Weg zur Abgabe der Bereitschaftserklärung findet. Für den Fall, dass der Wehrpflichtige dieser ersten Aufforderung nicht nachkommt, wird ihm eine zweite Aufforderung durch die Wehrrersatzbehörde zugestellt. Es gelten die Zustellungs Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Sollte der Wehrpflichtige auch der zweiten Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung nicht nachkommen, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit, welche mit Bußgeld bedroht ist. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung auf Aufforderung ist zudem eine Rechtspflicht, die erforderlichenfalls nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann.

Durch die Einführung einer durch die wehrpflichtigen Männer aufgrund der Aufforderung durch die Wehrrersatzbehörde verpflichtend abzugebenden Bereitschaftserklärung in Form eines Fragebogens wird ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in der Bundeswehr erreicht, was im Falle des Spannungs- oder Verteidigungsfalls eine gezielte Einberufung oder Heranziehung zu einem Wehrdienst erleichtert und damit der Effektivierung der Wehrpflicht dient und zur Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beiträgt.

Die in Absatz 5 vorgesehene erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung ist notwendig, um einen aktualisierten Datenbestand zu erhalten. Dies dient auch dazu, insbesondere die zwischenzeitlich erworbenen Bildungsabschlüsse und Qualifikationen zu erfahren, was dazu beiträgt, das Potenzial der Wehrpflichtigen, ins-

besondere auch mit Blick auf eine spätere Heranziehung im Spannungs- oder Verteidigungsfall, besser ausschöpfen zu können. Im Hinblick darauf richtet sich der Zeitpunkt einer erneuten Aufforderung unter anderem nach den individuellen Angaben in der ersten Bereitschaftserklärung und ihrer erkennbaren Entwicklungsoffenheit sowie dem Bedarf der Streitkräfte und einem daraus abzuleitenden Aktualisierungsbedürfnis. Durch die Beschränkung des Personenkreises wird geregelt, dass die erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung an diejenigen Wehrpflichtigen unterbleibt, die bereits Wehrdienst leisten oder als Reservist der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 SG unterliegen. Dies vermeidet eine unnötige Datenverarbeitung, schont Ressourcen der Verwaltung und trägt dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung.

Zu § 15b

Mit dem neu eingefügten § 15b wird die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung durch die Wehrrersatzbehörden geschaffen, die die personenbezogenen Daten der erfassten Wehrpflichtigen zum Zwecke der Personalbearbeitung auswerten und verarbeiten müssen. Insbesondere im Hinblick auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall ist diese Regelung essentiell. Sobald dieser Fall eintritt, können die Daten der wehrpflichtigen Personen nicht erstmalig beschafft werden, sie müssen bereits vorliegen, um schnellstmöglich auf Bedrohungslagen reagieren zu können. Sofern Daten auch von Personen verarbeitet werden, die bei der Befragung kein Interesse an einem Wehrdienst äußern, ist dies im Rahmen der Wehrrfassung erforderlich, weil der betroffene Personenkreis bereits nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a, spätestens aber mit Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls einer verpflichtenden Einberufung oder Heranziehung zum Wehrdienst unterliegt und hierfür ein bestimmter Datenbestand zum Kreis der Wehrpflichtigen benötigt wird. Der Zeitfaktor zwingt dazu, den Datenbestand bereits jetzt und nicht erst im Spannungs- oder Verteidigungsfall aufzubauen. Die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung werden in Absatz 1 einzeln aufgeführt, um eine den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung normierten Voraussetzungen genügende Rechtsgrundlage zu schaffen. Das Erfordernis, für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung Schutzmaßnahmen zu treffen, folgt aus § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Regelung normiert zudem auf der Basis und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Zu § 15c

Mit dem neu eingefügten § 15c wird eine Rechtsgrundlage für die Aktualisierung der nach § 15b gespeicherten Daten geschaffen. Dies ist für eine effektive Personalbearbeitung erforderlich. Die Aktualisierung wird bis zum Ablauf des 60. Lebensjahres der Wehrpflichtigen benötigt, denn nach § 3 Absatz 5 WPfLG endet die Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wehrrersatzbehörden entsprechend dem Ziel des Gesetzes über einen aktuellen Datenbestand verfügen, auf den im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

Zu § 15d

Mit dem neu eingefügten § 15d Absatz 1 wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung der für die Erfüllung der Aufgaben nach dem ASG relevanten Daten von Wehrpflichtigen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen. Dies ermöglicht den das ASG durchführenden Agenturen für Arbeit, auf die für die Durchführung erforderlichen Daten zuzugreifen. Die Übermittlung erfolgt im Einklang mit § 3 ASG ausschließlich im Verteidigungsfall oder nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 GG.

Die in den Nummern 1 bis 5 genannten Daten dienen der möglichst eindeutigen Identifikation der Person. Hierfür wird neben dem Namen auch auf Geburtsdatum und -ort, derzeitige Staatsangehörigkeiten sowie auf derzeitige Anschriften abgestellt.

Nummer 6 soll eine eindeutige Identifizierung der Person auch in solchen Fällen ermöglichen, in denen die jeweiligen Meldedaten durch die Angaben in der Bereitschaftserklärung aktualisiert werden.

Die Nummern 7 bis 10 enthalten Angaben, die für die Verwendbarkeit der Person im Rahmen des ASG, insbesondere für die Prüfung der §§ 5 und 6 ASG, relevant sind.

Absatz 2 ermöglicht das Einholen zusätzlicher, ausschließlich für die Durchführung des ASG erforderlicher Auskünfte, die auf Seiten der Wehrrersatzbehörden zusätzlich zu den Daten im Sinne von Absatz 1 während der Mus-

terung erhoben werden können. Die Wehrrersatzbehörden holen diese Auskünfte nur im Verteidigungsfall und nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 GG ein. Die in der Aufzählung enthaltenen Daten sind für die Prüfung des Vorliegens möglicher Befreiungen nach § 5 ASG erforderlich.

Sollte die elektronische Datenübermittlung nicht möglich sein, gewährleistet Absatz 3 eine Datenübermittlung in anderer Weise. Die Ursache der Unmöglichkeit spielt dabei keine Rolle, sie kann technischer, rechtlicher oder sonstiger Natur sein.

Zu Nummer 12

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die derzeitigen Strukturen der Wehrrersatzbehörden.

Zu Buchstabe c

Um Musterungskapazitäten zu sparen und den Wehrrersatzbehörden mehr Flexibilisierung zu ermöglichen, wird die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen nicht mehr in jedem Fall zwingend vorgeschrieben. Die Anordnung einer Untersuchung wird in das pflichtgemäße Ermessen der Wehrrersatzbehörden gestellt und kann unterbleiben, wenn bereits anhand der Bereitschaftserklärung und weiteren Erkenntnissen eine Heranziehung ausgeschlossen erscheint.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Einführung der Bereitschaftserklärung nach § 15a. Da die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung der erste Zeitpunkt ist, zu dem die Wehrrersatzbehörde aktiv an Wehrpflichtige herantritt, ist dies auch der frühestmögliche Zeitpunkt, ab dem sinnvollerweise ein Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst gestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einer Antragstellung insbesondere in den schriftformersetzenden elektronischen Varianten nach § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG.

Zu Nummer 14

Die Änderung schafft einen Gleichklang mit der für Dienstleistungspflichtige geltenden Vorschrift des § 71 Satz 2 SG, der eine erneute Untersuchung grundsätzlich erst nach drei Jahren vorsieht. Das entsprechende Untersuchungsintervall ist mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) von zwei auf drei Jahre angehoben worden, um die Zahl ärztlicher Untersuchungen zu reduzieren und den Aufwand für die Betroffenen zu reduzieren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/9491, S. 117).

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 WPflG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Streichung der §§ 6c und 6d WPflG.

Zu Nummer 16

Die Änderung schafft einen Gleichklang mit der für Dienstleistungspflichtige geltenden Vorschrift des § 73 Satz 2 SG, der eine erneute Anhörung bzw. bedarfsweise ärztliche Untersuchung erst nach drei Jahren vorsieht.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zur Streichung des § 6c WPflG.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift über den Änderungsdienst zu Daten der wehrpflichtigen Personen kann entfallen, da die entsprechenden Regelungen nunmehr in § 15c verankert sind.

Zu Nummer 19

Durch die Neufassung des § 29b wird die Verlängerung der Dienstzeit nicht mehr von einer Verwendung des Soldaten im Ausland abhängig gemacht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Kernauftrag für die Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung verlagert hat. Der durch die Regelung gewährte Schutz soll unabhängig davon gewährt werden, an welchem Ort der die Verlängerung auslösende Vorfall eintritt.

Die Verlängerung der Dienstzeit ist nicht mehr davon abhängig, dass der Soldat die die Verlängerung auslösenden Gründe nicht zu vertreten hat. Die Besonderheiten militärischer Einsätze, die von Soldaten aufgrund ihrer Pflicht zur Tapferkeit (§ 7 SG) ein bewusst risikobereites Handeln verlangen, können nicht anhand von herkömmlichen Haftungsmaßstäben bewertet werden.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Streichung der §§ 6c und 6d WPflG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 15.

Zu Nummer 21**Zu Absatz 1**

Zur Durchsetzung der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung ist eine Ergänzung des bisherigen Bußgeldkatalogs in § 45 erforderlich.

Die Möglichkeit einer Verwaltungsvollstreckung reicht nicht aus, weil die Pflicht zur Abgabe der Bereitschaftserklärung nach § 15a ein wesentlicher erster Schritt zur individuellen Durchsetzung der Wehrpflicht ist, deren Verletzung nach Eigenart und Schwere den bisher in § 45 WPflG geregelten Bußgeldtatbeständen entspricht. Dies trägt dem Willen des Gesetzgebers Rechnung, dass nur gravierende Regelverstöße bußgeldbewehrt sein sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4458 S. 35 zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2008). Indem das Verhängen einer Geldbuße in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist („Kann“-Regelung in § 45 Absatz 2), wird sichergestellt, dass geringfügige und fahrlässige Verstöße gegen die Pflicht aus § 15a nicht zwangsläufig zu einem Bußgeld führen müssen.

Die Änderungen in § 45 Absatz 1 Nummer 6 und 7 dienen der Bereinigung von redaktionellen Versehen, wodurch die Verweise im bisher geltenden Recht ins Leere liefern.

Zu Absatz 3

Die Neufassung von Absatz 3 trägt den derzeitigen Strukturen der Wehrrersatzbehörden Rechnung.

Zu Nummer 22

Die Streichung der bisherigen Nummer 1 erfolgt aufgrund der Neuregelung der Erfassung in den §§ 15 ff. Einer Übermittlung durch die Meldebehörden bedarf es danach nicht mehr.

Durch die neu eingefügte Nummer 3 wird festgelegt, dass der Ausschlussgrund wegen unerwünschter Merkmale des äußeren Erscheinungsbildes nach § 4 Absatz 4 SG im Spannungs- oder Verteidigungsfall einer Einberufung zum Grundwehrdienst nicht entgegensteht. Damit wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis gegenüber anderen Wehrpflichtigen nicht in ungerechtfertigter Weise privilegiert wird, und außerdem einer potentiellen Missbrauchsgefahr vorgebeugt.

Mit Einfügung der neuen Nummer 4 wird geregelt, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall eine Befreiung vom Wehrdienst nach § 11 unwirksam wird. Damit soll die erforderliche Flexibilität der Wehrrersatzbehörden bei der Heranziehung sichergestellt und einer Missbrauchsgefahr entgegengewirkt werden.

Aufgrund der Streichung und der Einfügungen werden die bisherigen Nummern neu nummeriert.

Zu Nummer 23

Streichung von § 53 WPflG, da der Anwendungsbereich dieser Übergangsvorschrift entfallen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 1 Absatz 2 wird dahingehend erweitert, dass nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 2a WPflG, die eine verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst ermöglicht, Wehrpflichtige Zivildienst leisten müssen, wenn sie als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zur Straffung des Verfahrens soll zudem sichergestellt werden, dass die erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einer Antragstellung insbesondere in den schriftformersetzenden elektronischen Varianten nach § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten infolge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 4

Wird die Musterung verweigert, stellt dies einen Ablehnungsgrund dar.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

§ 12 Absatz 2 regelt neu, dass der Bescheid über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer solange aufzubewahren ist, wie dies zu Erfüllung der Wehrpflicht gemäß § 3 Absatz 3 bis 5 WPflG erforderlich ist. Dadurch wird eine gesetzliche Lücke geschlossen. Bislang sieht § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Führung der Personalakten durch das Bundesamt für den Zivildienst vor, dass der Anerkennungsbescheid als Teil der Grundakte mit Ablauf des Jahres vernichtet wird, in dem die Kriegsdienstverweigerin oder der Kriegsdienstverweigerer das 45. Lebensjahr vollendet hat. Dies ist jedoch insbesondere im Hinblick auf die Wehrpflicht gemäß § 3 Absatz 4 und 5 WPflG zu kurz. Eine Aufbewahrung des Anerkennungsbescheides ist solange erforderlich, wie eine Wehrpflicht in Betracht kommen kann. Im Rahmen des § 3 Absatz 4 und 5 WPflG ist dies bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Fall.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 6

Im neu eingeführten § 13 Absatz 1 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung ohne vorherige Musterung an das Bundesamt weitergeleitet und in der Folge dort entschieden werden können.

Die Regelung betrifft die Geburtsjahrgänge, die nicht nach § 16 Absatz 1 WPflG der verpflichtenden Musterung unterliegen (Jahrgänge 1993 – 2007) bzw. die zwar gem. § 2 Absatz 4 WPflG in den Geltungsbereich des § 16 WPflG fallen, bei denen die tatsächliche Durchführung einer Musterung aber ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach Aktivierung der Musterungspflicht – in Betracht kommt (Jahrgänge 2008/2009), sowie Einzelfälle aus Geburtsjahrgängen vor 1993, bei denen trotz der bis 2011 geltenden Musterungspflicht seinerzeit eine Musterung tatsächlich unterblieben ist. Dadurch sollen die Musterungskapazitäten bei der Bundeswehr entlastet werden, da die entsprechenden Strukturen erst aufgebaut werden müssen und die bis dahin vorhandenen Kapazitäten auf Personen verwandt werden sollen, die freiwillig Wehrdienst leisten möchten. Dies steht einer Musterung jedoch nicht entgegen, sondern regelt lediglich, dass eine Zuleitung des Antrags in diesen Fällen entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 nicht erst möglich ist, wenn der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind bzw. eine verpflichtende Musterung vorgesehen ist, muss der Aufforderung zur Musterung nachgekommen werden. Dies dient dazu, sicherzustellen, dass eine Heranziehung zu einem im Falle einer Wehrpflicht erforderlichen Zivildienst ohne vorherige Musterung oder ärztliche Untersuchung auf die Tauglichkeit (vgl. § 39 des Zivildienstgesetzes) in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Absatz 2 regelt die Bearbeitungszeit im Bundesamt. In der Folge des Absatz 1 werden auch Anträge potenziell Untauglicher im Bundesamt bearbeitet und entschieden, was zu einem weiteren Antragsanstieg dort führen wird. Um der höheren Anzahl an Anträgen Rechnung zu tragen, sollen diese Anträge in Ausnahme zu § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung spätestens innerhalb von neun Monaten entschieden werden können.

Absatz 3 legt fest, dass aufgrund der möglichen zeitlichen Verzögerung der Bearbeitung diese Anträge in jedem Fall aufschiebenden Wirkung haben. Dadurch ist gewährleistet, dass den Antragstellern selbst bei einer Reaktivierung der Wehrpflicht oder bei Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls keine Nachteile infolge des Absatzes 2 entstehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf den neu eingefügten § 31b SG.

Zu den Buchstaben b bis d

Mit der Abschaffung des FWDL können die zugehörigen Regelungen im SG entfallen. Daher ist die Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Streichungen und Änderungen im Dritten Abschnitt entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe e

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf den neu eingefügten § 69a SG.

Zu Buchstabe f

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die neu eingefügte Übergangsregelung in § 101.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird eine Regelungslücke geschlossen. Auch für die Einberufung zu einem Wehrdienst nach dem WPflG bedarf es einer Bestimmung des Beginns des Wehrdienstverhältnisses.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Satz 3 lässt wie bisher Ausnahmen von der Eidesformel zu. Die Vorschrift wird an die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung in § 64 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes angeglichen. Auf den bisher geltenden Gesetzesvorbehalt wird nunmehr verzichtet. Ein Gesetz, das Mitgliedern von Religionsgemeinschaften den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln gestattet, ist nie erlassen worden. Aus der durch Artikel 4 GG garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit folgt die Notwendigkeit, eine alternative Beteuerungsformel für Personen von Glaubens- und Religionsgemeinschaften (z.B. Soldatinnen und Soldaten jüdischen Glaubens) zu ermöglichen, denen die Eidesleistung „ich schwöre“ nicht zugemutet werden kann. Durch die Neuregelung wird einer möglichen Gewissensnot solcher Personen vorgebeugt, was auch der Zielsetzung eines attraktiven Arbeitgebers Bundeswehr entspricht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 9

Die Regelung ermöglicht die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Absatz 4 regelt die Höhe des Zuschusses. Der Zuschussbetrag von höchstens 3 500 Euro trägt den üblichen Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B von ca. 2 500 bis 4 500 Euro Rechnung.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung des § 40 Absatz 5 wird die Verlängerung der Dienstzeit nicht mehr von einer Verwendung im Ausland abhängig gemacht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Kernauftrag für die Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung verlagert hat. Der durch die Regelung gewährte Schutz soll unabhängig davon gewährt werden, an welchem Ort der die Verlängerung auslösende Vorfall eintritt.

Die Verlängerung der Dienstzeit ist nicht mehr davon abhängig, dass die Soldatin oder der Soldat die die Verlängerung auslösenden Gründe nicht zu vertreten hat. Die Besonderheiten militärischer Einsätze, die von Soldatinnen und Soldaten aufgrund ihrer Pflicht zur Tapferkeit (§ 7) ein bewusst risikobereites Handeln verlangen, können nicht anhand von herkömmlichen Haftungsmaßstäben bewertet werden.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 9 übernimmt die bisher für den FWDL in § 58e enthaltene Regelung. Im Hinblick auf die Kürze des Wehrdienstverhältnisses und die damit korrespondierende militärische Ausbildung kommt für diese SaZ eine besondere Verwendung im Ausland regelmäßig nicht in Betracht.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Änderung des § 40 Absatz 5.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 15

(§ 58b)

Mit der Neufassung des § 58b entfällt die Rechtsgrundlage für den bisherigen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement. An dessen Stelle tritt die Möglichkeit, auch für kürzere Verpflichtungszeiten freiwillig Wehrdienst im Status als SaZ zu leisten.

Die Vorschrift übernimmt nunmehr im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 58c SG. Es soll wie bisher die Verarbeitung von Daten junger Menschen ermöglicht werden, um diesen Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu übersenden. Dies dient sowohl der allgemeinen Information junger Staatsbürgerinnen und Staatsbürger über die Institution Bundeswehr und ihren verfassungsrechtlichen Auftrag als auch der

Gewinnung von Freiwilligen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung werden die bisher vorgesehenen Möglichkeiten eines Widerspruchs gegen die Datenübermittlung sowie eines Lösungsverlangens gestrichen.

(§ 58c)

Die Neufassung des § 58c ermöglicht sowohl nicht wehrpflichtigen Personen als auch denjenigen Wehrpflichtigen, die der Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 15a WPflG nicht unterliegen, die freiwillige Abgabe einer solchen Bereitschaftserklärung. Indem auch diese Personen die Bereitschaftserklärung freiwillig abgeben können, wird ein größerer Personenkreis mit möglichem Interesse an der Bundeswehr erreicht. Gleichzeitig kann die Bundeswehr mehr Informationen über die Bereitschaft zu einem Dienst in den Streitkräften und den Fähigkeiten der in Betracht kommenden Jahrgänge erhalten.

Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Daten der Personen, die eine Bereitschaftserklärung auf freiwilliger Basis abgeben und darin kein Interesse an einem Wehrdienst bekundet haben, nicht länger als nötig aufbewahrt werden.

Zu Nummer 16

Die Begrenzung der Gesamtdauer dient dem Schutz der Dienstleistenden. Im Rahmen freiwilliger Dienstleistungen entfällt diese Schutzbedürftigkeit. Die Änderung stellt klar, dass (nur) bei verpflichtenden Übungen die in der Vorschrift geregelte Gesamtdauer gilt.

Zu Nummer 17

Neben der in § 77 Absatz 3 vorgesehenen generellen Möglichkeit, Daten abzurufen und weiterzuverarbeiten, soll mit dem neuen § 69a ergänzend die Führung eines Registers sichergestellt werden. Hierdurch wird ein effektiver Beitrag zu einer verzugslosen Heranziehung im Bedarfsfall geschaffen. Mit der Regelung in Absatz 3 werden die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 40 Absatz 5.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird eine Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BMG ermöglicht. Die in § 77 Absatz 4 Nummer 1 festgelegte persönliche Meldepflicht der Dienstleistungspflichtigen über Wohnungswechsel und die in § 77 Absatz 4 Nummer 2 geregelte Pflicht über die Sicherstellung der Erreichbarkeit für Mitteilungen der Wehrrersatzbehörden stellen alleine nicht sicher, dass die Wehrrersatzbehörden die Dienstleistungspflichtigen erreichen können. Nur über eine schnell umsetzbare Befugnis zur Datenerhebung kann im Bedarfsfall eine verzugslose Heranziehung zur Dienstleistung sichergestellt werden. Dieser erforderliche Rückgriff ist bislang ausgeschlossen, weil das in § 78 geregelte Aufenthaltsfeststellungsverfahren als *lex specialis* die Anwendung allgemeiner melderechtlicher Vorschriften (*lex generalis*) ausschließt.

Durch die Regelung erhalten die Wehrrersatzbehörden hinreichende Möglichkeiten, jederzeit auf Dienstleistungspflichtige – insbesondere in Krisensituationen – zur Aufgabenerfüllung nach dem Vierten Abschnitt des SG zurückgreifen zu können und bei Versäumnis der Pflichten im Umfang des § 86 durch Bußgeldverfahren die Einhaltung der Dienstleistungspflichten – insbesondere mittels der dazu erforderlichen möglichen Erreichbarkeit – wieder zu fördern. Es wird insbesondere gewährleistet, dass die in § 15 Absatz 1 WPflG genannten Daten zu den einzelnen Dienstleistungspflichtigen abgerufen werden können.

Zu Nummer 20

§ 80 wird aufgrund der neu eingeführten Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages die Verpflichtung von Wehrpflichtigen zur Ableistung des Grundwehrdienstes anzuordnen, neu gefasst. Auch im Fall einer derart erfolgenden Aktivierung der Wehrpflicht muss das Verhältnis zwischen den nach dem WPfLG zu leistenden Wehrdienstleistungen und den nach dem Vierten Abschnitt des SG zu erbringenden Dienstleistungen geregelt sein.

Zu diesem Zweck ordnet § 80 für Wehrpflichtige die vorrangige Anwendung des WPfLG nicht nur – wie bisher – im Spannungs- oder Verteidigungsfall an, sondern auch im Fall der Aktivierung der Wehrpflicht durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass für Personen, die dem WPfLG unterliegen, die Vorschriften des SG im Kollisionsfall zurücktreten.

Außerhalb eines Kollisionsfalls bleibt das SG anwendbar. Dies gilt auch für die im Vierten Abschnitt geregelten, aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu erbringenden Dienstleistungen, deren bisherige Entsprechungen im WPfLG dort nicht mehr enthalten sind.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 22

§ 101 enthält eine Übergangsvorschrift zur Regelung des Status derjenigen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b SG stehen.

Zu Absatz 1

Für diejenigen Personen, die bereits Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, wird die Fortgeltung der entsprechenden Vorschriften angeordnet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erlaubt denjenigen Personen, deren freiwilliger Wehrdienst noch mindestens sechs Monate andauern würde, auf Antrag einen Wechsel in das Dienstverhältnis als SaZ für die restliche Verpflichtungsdauer. Es besteht ein dienstliches Interesse, diesen bereits militärisch ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten einen Verbleib in den Streitkräften zu attraktiven Bedingungen zu ermöglichen. Durch den Verweis auf § 4 wird klargestellt, dass die Übernahme in das Dienstverhältnis als SaZ durch Ernennung erfolgt. Ein solcher Statuswechsel kann nicht erzwungen werden und bedarf der Mitwirkung der oder des Betroffenen durch Entgegennahme der entsprechenden Ernennungsurkunde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die bisherige Regelung, wonach der Arbeitgeber den Antrag auf Erstattung des Arbeitsentgelts spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung stellen muss, hat sich in der Verwaltungspraxis nicht bewährt. Eine Erstattung scheitert nach der bisherigen Rechtslage insbesondere dann, wenn die Heranziehung kurzfristig, d.h. mit zeitlichem Vorlauf von weniger als einem Monat zum Beginn der Wehrübung erfolgt. Die neue Regelung ist für Arbeitgeber günstiger.

Zu Nummer 2

§ 4 modifiziert das Urlaubsrecht des Bundesurlaubsgesetzes. Die aktuelle Fassung des § 4 Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung des Arbeitnehmers führen.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung, wonach der Dienstherr den Antrag auf Erstattung der Bezüge spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung stellen muss, hat sich in der Verwaltungspraxis nicht bewährt. Eine Erstattung scheitert nach der bisherigen Rechtslage insbesondere dann, wenn die Heranziehung kurzfristig, d.h. mit zeitlichem Vor-

lauf von weniger als einem Monat zum Beginn der Wehrübung erfolgt. Die neue Regelung ist für Dienstherren günstiger.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 22 des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes.

Zu Nummer 5

Die Änderung entspricht § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2, wonach der Arbeitgeber während des Wehrdienstes die Beiträge weiter zu entrichten hat und nach Ende des Wehrdienstes die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallenden Beiträge zur Erstattung anmeldet.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall werden Anreize für Arbeitgeber und Dienstherren zur Freistellung ihrer Beschäftigten nicht gewährt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des bisherigen § 6b WPflG durch dieses Gesetz.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zu den Streichungen der §§ 6a, 6c und 6d WPflG sowie in § 58 SG durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 15 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462).

Zu Buchstabe b

Die sprachliche Änderung dient der Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit innerhalb der Bundeswehr für die Pflicht, den Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen. Durch die Änderung werden Informationsdefizite auf Seiten der Arbeitgeber abgestellt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Streichung von Abschnitt 4.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neufassung des § 58b SG mit diesem Gesetz.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 29b WPflG und des § 75 Absatz 5 SG.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung dient der rechtssystematischen Klarstellung, dass eine unterschiedliche Behandlung von FWDL und Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern durch die konstitutive Neufassung des Wehrsoldgesetzes (WSG) mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz in Bezug auf die Anrechnung anderer Einkünfte auf den Wehrsold und den möglichen Anspruch einer Aufwandsentschädigung (z.B. Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer; § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)) nicht beabsichtigt war. Es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung. Danach sind andere Einkünfte auf den Wehrsold der FWDL unter densel-

ben Voraussetzungen anzurechnen wie bei Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern. Des Weiteren dürfen FWDL eine Aufwandsentschädigung unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Streichung des § 58h SG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Streichung des § 58h SG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Streichung des § 58h SG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Im Rahmen der konstitutiven Neufassung des WSG mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz wurde die Rückforderung des Entlassungsgeldes bei einer Übernahme in ein Dienstverhältnis als SaZ innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes eingeführt. Da das Entlassungsgeld der finanziellen Unterstützung bei der Rückkehr in das zivile Leben dient, ist bei einer zeitnahen Übernahme in ein Dienstverhältnis als SaZ für ein zweckentsprechendes Entlassungsgeld kein Sachgrund mehr gegeben. Dagegen fehlt es nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstverhältnisses bei einem zeitnahen Eintritt ehemaliger FWDL in ein erneutes freiwilliges Wehrdienstverhältnis an einer Regelung für eine mögliche Rückforderung des Entlassungsgeldes. Die unterschiedliche Behandlung dieser Fallgestaltungen lässt sich nicht sachgerecht begründen. Zudem darf der möglicherweise als belastend empfundene Aspekt der Rückforderung des Entlassungsgeldes bei zeitnaher Übernahme in ein Dienstverhältnis als SaZ im Zusammenhang mit der Attraktivität des Wehrdienstes in der Bundeswehr nicht unbeachtet bleiben. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft genau diejenigen, die sich für einen Wiedereintritt und damit für eine Verpflichtung bei der Bundeswehr entscheiden. Das könnte dem erforderlichen/notwendigen Personalaufwuchs bei den Streitkräften entgegenwirken.

Darüber hinaus bindet die Bearbeitung und Überwachung der Rückforderung des Entlassungsgeldes (§ 8 Absatz 4 Nummer 3) zusätzlich zur durchzuführenden Betrachtung und Anrechnung am Ende der Wehrdienstzeit als SaZ (§ 13a Absatz 1 Satz 2 SVG) unverhältnismäßig viele Ressourcen beim Bundesverwaltungsamt (Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern) und verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr.

Schließlich sind bei Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Festsetzung der Ansprüche nach dem SVG auch Leistungen aus vorherigen Wehrdienstverhältnissen anzurechnen. D. h. am Ende des Dienstverhältnisses als SaZ ist u.a. das Entlassungsgeld auf die Ansprüche nach dem SVG anzurechnen.

Vor diesem Hintergrund steht der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und kann die Regelung nicht zuletzt unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entfallen.

Der Erfüllungsaufwand beträgt Stand Juli 2024 pro Personalfall rd. 60 267 Minuten bzw. 36 160 €.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung dient der rechtssystematischen Klarstellung, dass eine unterschiedliche Behandlung von FWDL und Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern durch die Einführung von § 50d BBesG mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz in Bezug auf einen möglichen Anspruch auf eine Vergütung für Soldaten mit besonderer Alarmierungsverpflichtung nicht beabsichtigt war. Es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung. FWDL dürfen danach eine Vergütung für besondere Alarmierungsverpflichtungen unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass § 56 BBesG in Gänze entsprechend gilt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 9

Die Übergangsregelungen finden keine Anwendung mehr, so dass ein gesonderter Abschnitt für diese entfällt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Vorschrift des § 17a.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24.

Zu Nummer 2**Absatz 3**

Werden ungediente Wehrpflichtige aufgrund einer Rechtsverordnung zum Grundwehrdienst einberufen, erhalten sie Leistungen nach dem Wehrpflichtsoldgesetz. Auch im Spannungs- oder Verteidigungsfall werden Grundwehrdienst Leistende nach § 5 WPflG sowie diejenigen, die ihren Grundwehrdienst nach § 6a WPflG freiwillig verlängern, künftig Leistungen nach dem Wehrpflichtsoldgesetz erhalten. Durch die Änderung wird klargestellt, dass in diesen Fällen das USG nicht (mehr) gilt.

Aufgrund der Neuordnung der Wehrdienstarten in § 4 WPflG sowie der Einführung der Möglichkeit für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung nach § 2a WPflG zu erlassen, wird § 6 WPflG (Wehrübungen) entsprechend in den Anwendungsbereich des USG aufgenommen.

Absatz 4

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die neue Vorschrift des § 17a im Spannungs- oder Verteidigungsfall, vergleichbar den anderen Zuschlägen im USG, nicht anzuwenden ist.

Außerdem gilt dann nicht mehr das Antragserfordernis für § 19. Hierdurch soll eine Entlastung der Verwaltung bewirkt werden.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird künftig die Anrechnung von Ruhegehältern nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder auf die Mindestleistung sichergestellt. Damit wird eine bislang bestehende systemwidrige Lücke geschlossen, die Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach dem SVG in nicht zu rechtfertigender Weise privilegiert.

Zu Nummer 4

Sinn und Zweck von § 14 ist die Unterstützung des besonderen Engagements von Reservistendienst Leistenden, insbesondere an Feiertagen und Wochenendtagen aktiv Dienst zu leisten. Ein besonderes Engagement, das über die allgemeine tägliche Dienstpflicht hinausgeht, ist allerdings im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung, für die der Auslandsverwendungszuschlag gewährt wird, nicht ersichtlich. Anders als im Grundbetrieb stellt hier der Dienst an sieben Tagen pro Woche die Regel und nicht die Ausnahme dar. Für die Teilnahme an einer besonderen Verwendung im Ausland erhalten Reservistendienst Leistende gemäß § 18 USG einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger. Der Auslandsverwendungszuschlag gilt sämtliche Erschwernisse und Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland vollumfänglich ab und damit auch besondere zeitliche Belastungen. Daher soll auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Reservistendienst Leistenden und aktiven Soldatinnen und Soldaten das Dienstgeld nach § 14 USG bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nicht gezahlt werden.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird eine Gleichbehandlung von aktiven Soldatinnen und Soldaten mit Reservistendienst Leistenden erreicht. Wenn der entsprechende Zuschlag für beide Statusgruppen steuerfrei ist, soll er in voller Höhe an Reservistendienst Leistende gezahlt werden. Nach der bislang geltenden Rechtslage erhalten Reservistendienst Leistende indes in bestimmten Fällen lediglich 70 Prozent dessen, was aktive Soldatinnen und Soldaten erhalten.

Zu Nummer 6

Ausgehend von der fehlenden Trennungsgeldberechtigung Reservistendienst Leistender soll die neue Vorschrift der Steigerung der Attraktivität des Reservistendienstes dienen. Für Reservistendienst Leistende wird – auch vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Nicht-Absetzbarkeit der Fahrkosten – die Möglichkeit geschaffen, einen – pauschalierten – Zuschlag für das tägliche Pendeln zwischen Wohnung und Dienststätte zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird nicht auf eine dem Grunde oder der Höhe nach entsprechende Anwendung von Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder der TGV verwiesen. Bei der Bemessung der Höhe des Zuschlags findet insbesondere die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung der Bahn (Bahnfahren in Uniform) sowie die grundsätzliche Möglichkeit, die Diensterledigung am Wohnort besorgen zu können (Tearbeit), Berücksichtigung. Für die Nutzung von Fahrrädern, mit oder ohne elektronische Unterstützung, soll eine Erstattung ausgeschlossen sein. Der Zuschlag wird nur Personen zuteil, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von ihrer Wohnung zur Dienststätte pendeln. Er wird ab dem 31. Kilometer gezahlt und ist auf 20 Cent je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke der einfachen Entfernung zwischen Dienststätte und Wohnung begrenzt. Die Wegstreckenentschädigung beträgt höchstens 20 Euro pro Dienstleistungstag. Die Vorschrift sieht auch die Erstattung für das Pendeln von der Wohnung zur Dienststätte unter Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs vor. Auch hier gilt die Höchstgrenze von 20 Euro pro Dienstleistungstag.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass das USG in bundeseigener Verwaltung ausgeführt wird (vgl. Artikel 87b GG).

Zu Nummer 8

Folgeänderung aufgrund des neu in das USG eingefügten § 17a (Zuschlag für Fahrtkosten). Leistungen nach § 17a werden nur auf Antrag gewährt.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung werden die Tagessätze der Mindestleistung nach § 8 USG in Anlage 1 zu § 8 insofern aktualisiert, als sie aus der die aktuellen Werte abbildenden Mindestleistungsanpassungsverordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 127) übernommen werden. Gleichzeitig werden die bislang fehlenden Dienstgrade Korporal sowie Stabskorporal in die Anlage aufgenommen.

Mit der Änderung in Anlage 2 Spalte 2 erfolgt erstmals seit dem Jahr 2015 eine Anpassung der Tagessätze in Anlehnung an die seitherige allgemeine Preissteigerung. Gleichzeitig werden die bislang fehlenden Dienstgrade Korporal sowie Stabskorporal in die Anlage aufgenommen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der §§ 56 bis 58 SVG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 136 SVG.

Zu Nummer 2

Nach der neuen Regelung in § 5 Absatz 2 WPflG zur Dauer des Grundwehrdienstes legt zukünftig die Bundesregierung die Dauer des Grundwehrdienstes durch Rechtsverordnung fest (§ 2a WPflG). Dies ermöglicht eine flexible Festsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes. Dieser neuen Rechtslage wird durch die Einfügung der Worte „durch Rechtsvorschrift“ Rechnung getragen. Grundwehrdienst, der nach dem WPflG in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung abgeleistet wurde, wird weiterhin mit der gesetzlich festgelegten Dauer angerechnet.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 5

Absatz 1

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden in Satz 1 als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Mit dem neuen Satz 2 kann zusätzlich SaZ mit Verpflichtungszeiten unter vier Jahren der frühzeitige Erwerb von Einstiegsqualifikationen auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden, die als Ausgangspunkt für spätere Förderungen nach § 7 Absatz 5 SVG bzw. von Eingliederungsmaßnahmen nach § 9 SVG dienen sollen. Zudem werden hiermit auch kürzere Verpflichtungszeiten attraktiver gemacht.

Absatz 2

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung dieser Wehrdienstform. SaZ, deren Wehrdienstzeit weniger als ein Jahr beträgt, sollen weiterhin die bisher bestehenden Leistungen für Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende erhalten.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

SaZ mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren aber mindestens einem Jahr, erhalten erstmalig Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach dem Dienstzeitende. Mit dieser über das Dienstzeitende hinausgehenden fürsorglichen Maßnahme soll die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften erhöht sowie der Einstieg in das zivile Erwerbsleben nach dem Wehrdienst für diese Personengruppe erleichtert werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Gewährung von Ansprüchen auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung an SaZ mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren wird der Einstieg in das zivile Erwerbsleben vereinfacht und damit die Attraktivität des Wehrdienstes erhöht. Dies trägt dem gesteigerten Personalbedarf der Streitkräfte Rechnung. Bei der anzusetzenden Dauer der Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Abwesenheit vom zivilen Berufsleben von Soldatinnen und Soldaten mit kurzen Verpflichtungszeiten noch nicht so lang ist, dass eine größere Entfremdungsphase zu überbrücken ist. Bestehende Qualifikationen haben in der Regel bei diesen Förderungsberechtigten ihre Gültigkeit noch nicht verloren bzw. müssen nicht im umfangreichen Maße aufgefrischt werden.

Zu Buchstabe c

Die Gewährung einer Freistellung vom militärischen Dienst soll erst bei SaZ mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren erfolgen, da ansonsten der Freistellungszeitraum nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Dienstzeit stehen würde. Zudem sind im Hinblick auf die nach Absatz 5 gewährten Förderungszeiträume zumeist nur kürzere berufliche oder schulische Bildungsmaßnahmen möglich, die auch zumeist terminlich flexibel sind. Zudem besteht die Möglichkeit, den Anspruch sieben Jahre lang zu nutzen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 8

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung des § 7 SVG, wonach SaZ mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung erhalten. Soweit Soldatinnen und Soldaten mit kurzen Wehrdienstzeiten (Verpflichtungszeit von weniger als vier Jahren, aber von mindestens einem Jahr) nunmehr Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung eingeräumt wird, ist es sachgerecht, diesen auch Übergangsgebühren zu gewähren, damit sie die Qualifizierungsmaßnahmen in einem gesicherten Rahmen in Anspruch nehmen können und der Übergang in das zivile Berufsleben finanziell abgefertigt wird.

Zu Buchstabe b

Bei der anzusetzenden Leistungsdauer der Übergangsgebühren gelten die Erwägungen zur Änderung des § 7 Absatz 5 SVG.

Zu Buchstabe c

Von früheren SaZ aus einer geförderten Bildungsmaßnahme privatwirtschaftlich erzielte Einkünfte sollen wie aus einer Bildungsmaßnahme erzielter Verwendungseinkommen nicht mehr der Anrechnung unterliegen. Die Streichung dient der Attraktivitätssteigerung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, die in besonderen Fällen die Möglichkeit einräumt, Übergangsgebühren zu erhalten. Damit die Verwaltung überhaupt über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entscheiden kann, bedarf es eines Antrags.

Zu Buchstabe e

Streichung des 2. Halbsatzes, da dieser ins Leere geht. Verwendungseinkommen wird nicht mehr auf Übergangsgebührrnisse angerechnet.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 12

Um den Unterhaltsbeitrag erhalten zu können, bedarf es eines Antrags des betroffenen Personenkreises.

Zu Nummer 13

Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens. Wie in der Parallelvorschrift des § 6 Absatz 1 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes geht es um Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen Einrichtung.

Zu Nummer 14

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Buchstabe c

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

Klarstellung, dass der Anspruch auf laufende Unterstützung nur Hinterbliebenen von SaZ zusteht, nicht aber Wehrdienst nach dem WPfIG oder Wehrdienst nach dem 4. Abschnitt des SG Leistenden.

Zu Buchstabe b

Streichung der Bedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung für die laufende Unterstützung von Hinterbliebenen von verstorbenen SaZ. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Unterstützungsleistung um eine von vornherein der Höhe und Dauer nach begrenzte Leistung handelt und sich die Hinterbliebenen nach dem Tode von SaZ in einer schwierigen Umbruchsituation befinden, bedarf es keiner weiteren Bedürftigkeitsprüfung. Die Auszahlung der Leistung ohne Prüfung der Bedürftigkeit entspricht insoweit dem Fürsorgegedanken.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 18

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 19

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zur Streichung von § 16 Absatz 3 Satz 4 SVG.

Zu Nummer 21**Zu Buchstabe a**

Klarstellung, dass die Erwerbsfähigkeit der Soldatin oder des Soldaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt sein muss.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL. Anpassung der Höhe der Kompensationszahlung an die Höhe der Ausgleichszahlung des § 90 SVG. Von der Regelung wird insbesondere auch die neue Gruppe der kurz dienenden SaZ erfasst. Ihnen steht bei schweren Unfällen, in denen sie sich einer Lebensgefahr ausgesetzt haben, eine hochwertige Versorgungsleistung zur Verfügung.

Zu Buchstabe c

Klarstellende Einfügung einer Konkurrenzregelung bezogen auf die Ausgleichszahlung nach § 90 SVG.

Zu Nummer 22

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 23

Folgeänderung zur Streichung von § 16 Absatz 3 Satz 4 SVG.

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a**

Bereinigung eines gesetzgeberischen Versehens. Die Hinzuverdienstregelungen des § 68 SVG wurden mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) weitestgehend aufgehoben. Die Übergangsregelung des § 126 normiert, welche Vorschriften des SVG in welcher Fassung auf SaZ anzuwenden sind, wenn diese bereits vor dem 26. Juli 2012 in das Dienstverhältnis berufen wurden. Grundsätzlich gilt für diese Personengruppe, dass das am 25. Juli 2012 geltende Versorgungsrecht anzuwenden ist. Satz 4 regelt, dass bestimmte Vorschriften des SVG in der jeweiligen Fassung anzuwenden sind. Dazu gehört nach der Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen auch § 68 SVG, da es ansonsten zur unbilligen Anwendung der Hinzuverdienstgrenzen bei dem genannten Personenkreis käme.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 20 SVG.

Zu Nummer 25

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass für die Soldatinnen und Soldaten, die nach der Übergangsvorschrift des § 101 SG weiterhin in dem Status eines FWDL nach § 58b SG in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung verbleiben, die für sie geltenden Regelungen des SVG in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zivildienstgesetzes)**Zu Nummer 1**

Folgeänderungen zu den Änderungen im Regelungsteil.

Zu Nummer 2

Die Wiedereinführung einer verpflichtenden Heranziehung zum Grundwehrdienst erfordert ein Wiederaufleben der Möglichkeit der Heranziehung zu einem Ersatzdienst.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Erweiterung von § 14c.

Zu Nummer 6

Neben der redaktionellen Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten wird geregelt, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen ist. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einer Antragstellung insbesondere in den schriftformersetzenden elektronischen Varianten nach § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG.

Zu Nummer 7

Die Erweiterung des § 14c auf einen Bundesfreiwilligendienst ist erforderlich, weil der Bundesfreiwilligendienst als eigenständiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienst gleichberechtigt neben den gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendiensten steht. Hinzu kommt, dass der Bundesfreiwilligendienst zum Ausgleich des Wegfalls des Zivildienstes im Rahmen der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht geschaffen wurde, um die positiven Auswirkungen des Zivildienstes auf die soziale Infrastruktur zu erhalten. Damit ist der Bundesfreiwilligendienst der Natur der Sache nach gleichwertig zum Zivildienst. Maßgeblich ist dies derzeit für Fälle im Anwendungsbereich von Abkommen zur Vermeidung der doppelten Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht bei Doppelstaatern.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung infolge einer Verschiebung der entsprechenden Textpassage im Infektionsschutzgesetz.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 9 (Änderung der Unabkömmlichstellungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Nummer 2

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Buchstabe b

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Änderung der §§ 34 und 35.

Zu Nummer 2

Streichung als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 3

Anpassung an die Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 4

Der Verweis auf § 7 Absatz 12 SVG dient der klarstellenden Ergänzung.

Zu Nummer 5

Mit der erstmaligen Gewährung von Ansprüchen auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung an SaZ mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren wird der Einstieg in das zivile Erwerbsleben vereinfacht und damit die Attraktivität des Wehrdienstes deutlich erhöht. Dies trägt dem gesteigerten Personalbedarf der Streitkräfte Rechnung. Entsprechend werden Höchstbeträge für die Erstattung anfallender Kosten für schulische und berufliche Bildung gewährt. Die Erstattungshöchstbeträge sind in der Höhe nach den bisher bestehenden Möglichkeiten der dienstzeitbegleitenden Förderung eines Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden gestaffelt ausgebracht worden und berücksichtigen die mit einer kürzeren Abwesenheit vom Bildungs- und Arbeitsmarkt verkürzt notwendigen Bildungsmaßnahmen.

Zu Nummer 6

Streichung der Personengruppe der Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Buchstabe b

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Buchstabe b

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 9

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass für die Soldatinnen und Soldaten, die nach der Übergangsvorschrift des § 101 SG weiterhin in dem Status eines FWDL nach § 58b SG in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung verbleiben, die für sie geltenden Regelungen der BFöV in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zivildienst-Personalaktenverordnung)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des § 5 Absatz 2 WPflG.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)**Zu Nummer 1**

Da die Aufgabe der Wehrerfassung künftig nicht mehr durch die Meldebehörden, sondern durch die Bundeswehr selbst im Wege des Datenabrufs wahrgenommen wird, ist es nicht mehr erforderlich, die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrgangs erfasst worden ist, im Melderegister zu speichern.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 58b SG. Die Regelung übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des derzeitigen § 58c SG, jedoch ohne das Widerspruchsrecht. Die Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht in § 58c SG in § 36 BMG ist daher zu streichen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 58b SG und zur Streichung in § 36 BMG. Durch die Streichung entfällt die Grundlage für die Verweisung in § 42 Absatz 3 Satz 3 BMG auf § 36 BMG. Der Inhalt der Verweisung ist daher auszuformulieren.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Sechsten Abschnitts.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung der Formulierung, um stärker zu verdeutlichen, dass die Voraussetzung des Gesellschafts- oder Unternehmenssitzes in Deutschland nur bei den Nummern 1a und 1b greift.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung. Der Bundesgrenzschutz wurde mit dem Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei (BGBl. I 2005 S. 1818) umbenannt.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte Sechste Abschnitt regelt die Verarbeitung der für die Zwecke der Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (ASG) erforderlichen Daten. Bei Sozialdatenverarbeitungen im Rahmen des ASG gilt das Zehnte Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Soweit die Agenturen für Arbeit Sozialdaten für die Arbeitsvermittlung erhoben haben, dürfen sie daher diese Daten auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem ASG speichern, verändern oder nutzen bzw. die erforderlichen Sozialdaten erstmals erheben oder übermitteln; vgl. § 67c Absatz 2 Nummer 1, § 67a Absatz 1, § 69 Absatz 1 Nummer 1 jeweils in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Nummer 4 zweite Alternative SGB X.

Zu § 31a (Datenübermittlung von den Meldebehörden)

§ 31a schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung im Einzelnen bestimmter, für die Durchführung des ASG notwendiger Meldedaten von den Meldebehörden im Sinne von § 1 BMG an die Bundesagentur für Arbeit.

Absatz 1 ermöglicht die für die Zwecke des § 2 Nummer 2 ASG erforderliche Übermittlung der Daten von Wehrpflichtigen. Diese ist zulässig in den Fällen von § 3 Satz 1 und 2 ASG, eine vorherige Datenübermittlung ist nur in den Fällen des Absatzes 3 gestattet.

Absatz 1 und der neue § 15d WPflG ergänzen sich zu einer zweistufigen Datenübermittlung, die im Anwendungsfall des ASG die schnellstmögliche Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit sicherstellen soll. Absatz 1 ist erforderlich, um die Daten aller Wehrpflichtigen unabhängig davon, ob sie auch von der Wehrverwaltung abgerufen werden, zu bekommen und zudem unverzüglich über die Daten zu verfügen. Daneben ermöglicht die Datenübermittlung nach § 15d WPflG die Erlangung zusätzlicher Angaben, die für die Anwendung des ASG maßgeblich sind.

Zugleich wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit dadurch Rechnung getragen, dass lediglich ein auf das zur eindeutigen Identifikation einer Person erforderliche Maß beschränkter Meldedatensatz der jeweiligen Personengruppe (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5) übermittelt wird. Durch die Übereinstimmung des Katalogs mit § 15d Absatz 1 Nummer 1 bis 5 WPflG wird eine möglichst eindeutige Zuordnung ermöglicht, um die Daten der Personen mit den zusätzlich nach § 15d Absatz 1 WPflG übermittelten Daten zu ergänzen.

Absatz 2 ermöglicht die für die Zwecke des § 2 Nummer 3 ASG erforderliche Übermittlung der Daten von Frauen. Diese ist im Fall des § 3 Satz 1 ASG möglich, eine Ausnahme hiervon ist in Absatz 3 geregelt.

Um eine schnelle und passgenaue Datenübermittlung zu ermöglichen und eine Vorratsdatenspeicherung zu verhindern, soll die Datenübermittlung nach Absatz 1 und 2 primär über einen Datenabruf der Bundesagentur für Arbeit bei den Meldebehörden erfolgen.

Absatz 3 verlagert den Zeitpunkt der Datenübermittlung für einen abschließenden Katalog eng begrenzter Anwendungsfälle auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 1 WPflG vor. Hierdurch wird es der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, sich bereits zum Zeitpunkt einer sich zuspitzenden, verteidigungspolitischen Lage, die einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, gezielt auf die Vornahme von Verpflichtungen nach § 2 ASG vorzubereiten sowie diejenigen Maßnahmen des ASG, die bereits vor Eintritt der Voraussetzungen des § 3 ASG möglich sind, vorzunehmen.

Sollte ein automatisierter Abruf der Meldedaten nicht möglich sein, gewährleistet Absatz 4 als nachrangiges Verfahren eine elektronische Datenübermittlung. Die Ursache der Unmöglichkeit spielt dabei keine Rolle, sie kann technischer, rechtlicher oder sonstiger Natur sein. Sollte auch eine elektronische Datenübermittlung nicht möglich sein, richtet sich das Verfahren nach § 34 Absatz 2 Satz 5 BMG.

Zu § 31b (Datenübermittlung durch die Jobcenter; Verordnungsermächtigung)

§ 6 Absatz 1 der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV) sieht vor, den Arbeitskräftebedarf im Anwendungsfall des ASG vorrangig durch

Verpflichtung nicht erwerbstätiger Personen zu decken. Aufgrund der Organisationsstruktur der Jobcenter kann die Bundesagentur für Arbeit allerdings auf die Daten der Jobcenter nicht ohne Weiteres selbst zugreifen. § 31b ASG verpflichtet daher die Jobcenter zur Übermittlung der diesen vorliegenden, für die Zwecke des ASG erforderlichen Daten an die Bundesagentur für Arbeit. Die Berechtigung der Bundesagentur für Arbeit zur Verarbeitung dieser Daten ergibt sich bereits aus § 67b Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 67 Absatz 3 Nummer 4 zweite Alternative SGB X. Die Konkretisierung der zu übermittelnden Daten erfolgt mittels einer Rechtsverordnung, die vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitslehre der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf.

Zu § 31c (Zweck der Verarbeitung und Löschung der Daten)

Der neu eingefügte § 31c ASG trägt datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung und stellt sicher, dass die Verarbeitung der Daten einer klar bestimmten Zweckbindung unterliegt und personenbezogene Daten nicht länger als unbedingt erforderlich gespeichert werden.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Sechsten Abschnitts.

Zu Nummer 6

Bereits im geltenden Recht ist für die Zustimmung zu einer Kündigung nach § 7 Absatz 1 anstelle der Agentur für Arbeit eine vom Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle zuständig. Diese Aufgaben werden nach der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung teilweise von der personalbearbeitenden Dienststelle, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist, und teilweise durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wahrgenommen (im Folgenden gemeinsam als „die Bundeswehr“ bezeichnet). Künftig soll die Bundeswehr diese Aufgaben auch bei Beschäftigten verbündeter Streitkräfte wahrnehmen. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr wurden zudem neue Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 1b geschaffen, die den Anwendungsbereich des ASG um mehrheitlich im Eigentum des Bundes befindliche Gesellschaften, soweit sie zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen, und sonstige Unternehmen, soweit deren Leistungserbringung im Rahmen von Vertragsverhältnissen zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderlich ist, erweitert haben. Auch in diesen Fällen soll anstelle der Agentur für Arbeit nunmehr die in der oben genannten Rechtsverordnung genannte Stelle zuständig sein. Dies ist in Anbetracht einer entsprechenden Sachnähe sowie zusätzlich bei § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a einer personellen Nähe der Bundeswehr sachgerecht.

Zu Artikel 14 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 3 Absatz 2 Nummer 11 BMG. Da die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist, im Melderegister nicht mehr gespeichert wird, kann auch das entsprechende Datenblatt 3101 im Datensatz für das Meldewesen entfallen und muss nicht mehr bei der Auswertung der Rückmeldung von der Wegzugsmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt werden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Der Regelungsinhalt des § 58c SG ist nach § 58b verschoben worden. Außerdem erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 58b Absatz 2 SG bezüglich des Inhalts des Informationsmaterials.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Das Widerspruchsrecht wird in § 58b SG gestrichen; es ist daher auch aus der 2. BMeldDÜV zu streichen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 3 Absatz 2 Nummer 11 BMG. Da die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist, im Melderegister nicht mehr gespeichert wird, kann auch das entsprechende Datenblatt 3101 im Datensatz für das Meldewesen entfallen. Es ist daher auch nicht mehr im Wege der Selbstauskunft abrufbar.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Streichung des § 36 Absatz 2 BMG.

Zu Artikel 17 (Wehrpflichtsoldgesetz)

Das Wehrpflichtsoldgesetz regelt die Geld- und Sachbezüge der Wehrpflichtigen. Zur Anwendung der Wehrpflicht kann es neben dem Spannungs- oder Verteidigungsfall auch dann kommen, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages nach § 2a WPfLG eine Rechtsverordnung erlässt, um Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einzuberufen. Insbesondere, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist.

Der Gedanke der freiwilligen Dienste, die durch ihre Leistungen für sich sprechen müssen, um potentielle Soldatinnen und Soldaten gewinnen zu können, liegt dem Wehrpflichtsoldgesetz fern. Der Wehrpflichtige wird durch die Leistungen nach diesem Gesetz, nämlich die unentgeltlichen Sachbezüge (truppenärztliche Versorgung, Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung sowie Dienstkleidung und Ausrüstung) grundsätzlich umfassend ausgestattet. Es verbleiben steuerfreie Geldbezüge, denen im Ausgangspunkt mit dem Wehrpflichtsoldgrundbetrag ein Taschengeldcharakter anhaftet.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**Zu § 1 (Anwendungsbereich)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Soldaten, die nach § 5 WPfLG Grundwehrdienst leisten und nach § 6a WPfLG diesen freiwillig verlängern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Geldbezüge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die Sachbezüge.

Zu § 2 (Anspruch auf Wehrpflichtsold)

§ 2 regelt den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Wehrpflichtsold. Anspruch auf Wehrpflichtsold besteht für die tatsächliche Dauer eines Wehrdienstverhältnisses nach Maßgabe von § 1 dieses Gesetzes.

Zu § 3 (Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die entsprechende Anwendung allgemeiner Vorschriften des BBesG. Die Vorschrift regelt die administrative Abwicklung wehrpflichtsoldrechtlicher Ansprüche und führt im Ergebnis zu einer Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns im Bereich der Personalabrechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuordnung der Wehrpflichtsoldgruppen zu Besoldungsgruppen, um eine sachgerechte analoge Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, sofern das Wehrpflichtsoldgesetz auf solche Bezug nimmt.

Zu Abschnitt 2 (Geldbezüge)**Zu § 4 (Wehrpflichtsoldgrundbetrag, Kinderzuschlag)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt einen monatlichen Wehrpflichtsoldgrundbetrag. Damit wird die für diesen Personenkreis bis zum Aussetzen der Wehrpflicht geltende Aufteilung der nach Tagessätzen bemessenen Geldbezüge in einen steuerfreien Wehrsoldgrundbetrag und einen steuerpflichtigen Wehrdienstzuschlag zugunsten eines dienstgradbezogenen steuerfreien Monatsbetrages aufgegeben. Die in den Dienstgraden unterschiedlich bemessenen Steigerungsbeträge geben gleichzeitig einen finanziellen Anreiz, sich für mehr als zwölf Monate Dienstzeit freiwillig zu verpflichten.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelung aus dem WSG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Anspruch auf einen doppelten Wehrpflichtsoldgrundbetrag bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 BBesG.

Zu § 5 (Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu § 6 (Anpassung des Wehrpflichtsold)

Die Geldleistungen nach § 4 werden künftig im gleichen Umfang erhöht oder verringert, wie sich jeweils die Besoldung im Fall einer Besoldungsanpassung nach § 14 BBesG ändert. Die Bekanntmachungserlaubnis nach Satz 2 dient der Vereinfachung und Beschleunigung.

Zu § 7 (Entlassungsgeld)**Zu Absatz 1**

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG. Das Entlassungsgeld dient der finanziellen Abfederung bei Rückkehr in das zivile Erwerbsleben oder bei Beginn einer Berufsausbildung.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG. Das Entlassungsgeld wird abweichend vom Wehrpflichtsoldgrundbetrag nicht monatlich im Voraus, sondern zum nächstmöglichen Termin bei der Entlassung gezahlt.

Zu Absatz 3

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu Absatz 4

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG. Abweichend wird die Regelung in § 8 Absatz 4 Nummer 4 WSG nicht übernommen, da diese aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes entfallen soll.

Zu § 8 (Vergütung für herausgehobene Funktionen)**Zu Absatz 1**

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG. Vor dem Hintergrund der Steuerfreiheit der Bezüge der Wehrpflichtigen ist es angemessen, diese Vergütung betragsmäßig auf 70 Prozent der Beträge nach dem BBesG zu begrenzen.

Zu § 9 (Vergütung für besondere Erschwernisse)**Zu Absatz 1**

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem USG.

Zu § 10 (Vergütung für besondere zeitliche Belastungen)**Zu Absatz 1**

Angesichts des gleichen Verwendungsspektrums derjenigen, die Wehrdienst nach den §§ 5 und 6a WPflG leisten, ist es sachgerecht, diesem Personenkreis die gleichen Vergütungen zur zeitlichen Belastung zu gewähren, wie sie SaZ für entsprechende Dienste nach den §§ 50 bis 50b und 50d BBesG gewährt werden.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG. Vor dem Hintergrund der Steuerfreiheit der Bezüge der Wehrpflichtigen ist es angemessen, diese Vergütung betragsmäßig auf 70 Prozent der Beträge nach dem BBesG zu begrenzen.

Zu § 11 (Auslandsverwendungszuschlag)

Übernahme der entsprechenden Regelungen des § 12 WSG in der Fassung des Artikels 5 Nummer 8.

Zu § 12 (Kaufkraftausgleich)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu § 13 (Wehrdienstzuschlag)**Zu Absatz 1**

Ziel des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes ist es, Anreize zu schaffen, um die politischen Vorgaben zum Umfang der Streitkräfte durch den Einsatz aller Wehrdienstverhältnisse zu erreichen. Es ist daher sachgerecht, im Rahmen der Wehrpflicht monetäre Anreize zur freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes zu schaffen. Dies könnte von besonderer Bedeutung sein, um auch aus der Gruppe derjenigen, die freiwillig ihren Grundwehrdienst verlängern, militärisches Personal auch für besondere Auslandsverwendungen zu gewinnen.

Zu Absatz 2

Regelt den Zeitpunkt der Auszahlung.

Zu § 14 (Verpflichtungszuschlag)**Zu Absatz 1**

Ziel des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes ist es, Anreize zu schaffen, um die politischen Vorgaben zum Umfang der Streitkräfte zu erreichen. Das Dienstverhältnis als SaZ trägt hierzu besonders bei. Daher soll mit dem Verpflichtungszuschlag ein monetärer Anreiz geschaffen werden, innerhalb der ersten sechs Monate des Wehrdienstes in das Dienstverhältnis als SaZ zu wechseln, sofern der Soldat sich auf insgesamt vier Jahre Wehrdienst verpflichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Verpflichtungszuschlags und die Höhe des Verpflichtungszuschlags fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Auszahlungszeitpunkt des Verpflichtungszuschlags.

Zu Abschnitt 3 (Sachbezüge)**Zu § 15 (Unterkunft)**

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu § 16 (Dienstkleidung und Ausrüstung)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu § 17 (Heilfürsorge)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG.

Zu § 18 (Verpflegung, Verpflegungsgeld)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem WSG in der Fassung vor Aussetzung der Wehrpflicht.

Zu Artikel 18 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Da die Gewährung des Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B steuerfrei erfolgen soll, wird dessen Steuerfreiheit im Einkommensteuergesetz festgeschrieben.

Zu Nummer 2

Nach der geltenden Regelung in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 b) des Einkommensteuergesetzes wird ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat u.a. dann berücksichtigt, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG befindet.

Der bis zu 23 Monate dauernde freiwillige Wehrdienst nach § 58b SG soll künftig entfallen und zur Steigerung der Attraktivität soll ein kürzerer Wehrdienst im Status eines SaZ nach § 1 Absatz 2 Satz 2 SG geleistet werden können.

Zu Artikel 19 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Bearbeitung der Festsetzung einer Erfahrungsstufe bei Soldatinnen und Soldaten kann mehrere Monate dauern. Einfluss auf den Zeitpunkt der Festsetzung einer Erfahrungsstufe nehmen hierbei der Eingang der Akte des Bewerbers/der Bewerberin, der Inhalt der Akte – Umfang der durch die Bewerberin / den Bewerber vorgelegten Nachweise zum bisherigen Lebenslauf – und der notwendigen Mitwirkung des Bewerbers/der Bewerberin nach Festsetzung der vorläufigen Erfahrungsstufe auf Grundlage der sich aus der Akte des Bewerbers/der Bewerberin ergebenden Daten. Die Festsetzung der endgültigen Erfahrungsstufe kann daher insbesondere bei befristeten Dienstverhältnissen von weniger als zwölf Monaten teilweise erst nach der Entlassung erfolgen. Die Kenntnisnahme des Festsetzungsbescheides ist durch die Soldatin/den Soldaten durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen. Erst nach Eingang der Bestätigung kann die Nachberechnung angestoßen werden. Darüber hinaus kann die Soldatin/der Soldat Nachweise nachreichen und gegen den Festsetzungsbescheid Beschwerde einlegen, was ggf. in einem Klageverfahren endet. Der Zweck des befristeten Dienstverhältnisses würde dem mit der Festsetzung einer Erfahrungsstufe nach § 28 BBesG verbundenen Verwaltungsaufwand entgegenstehen. Zur Bewältigung des Aufwandes ist ein höherer Personalsumfang bei den mit der Festsetzung befassten Stellen notwendig, was wiederum zu höheren Personalkosten führt. Daher werden SaZ mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren künftig pauschal der Stufe 1 zugeordnet. Eine Prüfung der Anwendung von § 28 BBesG erfolgt nicht.

Zu Buchstabe b

Bis zur Einführung eines kurzzeitigen Wehrdienstes für SaZ galt, dass die Soldatin oder der Soldat sich für mindestens zwei Jahre verpflichten musste. Die Festsetzung einer Erfahrungsstufe wurde bei diesen Soldatinnen und Soldaten gemäß den §§ 27 und 28 BBesG vorgenommen. Sofern die Dienstzeit auf mindestens zwei Jahre verlängert wird, ist von Amts wegen eine Festsetzung der Erfahrungsstufe durchzuführen, bei der auch Zeiten nach

§ 28 BBesG anerkannt werden. Die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands bei unter zwei Jahren Dienenden sollte nicht zur finanziellen Schlechterstellung von Soldatinnen und Soldaten führen, die sich während des kurzzeitigen Wehrdienstes für eine Verlängerung entscheiden. Die Entscheidung, länger Wehrdienst zu leisten, unterstützt den personellen Aufwuchs des militärischen Personalköpers und dient insbesondere dazu, die Landes- und Bündnisverteidigung sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I. Nr. 46) wurde die Höhe der Prämie letztmalig angepasst. Grundsätzlich haben sich die Prämien für Spezialkräfte der Bundeswehr gemäß § 43a BBesG bewährt, aber die aktuelle sicherheitspolitische Lage erfordert es, diese an die gesteigerten Anforderungen an das zu gewinnende Personal anzupassen. Die Prämienerrhöhung soll insbesondere für jüngere Menschen zusätzliche Anreize schaffen, sich für den Dienst in den Spezialkräften zu bewerben und während der Ausbildung dauerhaft Höchstleistung zu erbringen.

Das Abstellen auf bestandene Auswahlverfahren ab dem 1. April 2008 ist aufgrund des Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die Reduzierung der Prämie nach § 43a Absatz 3 BBesG, die nach erfolgreichem Abschluss der Basisausbildung für eine Mindestverwendungszeit bei den Spezialkräften gewährt wird, steht im Zusammenhang mit der jetzt vorgesehenen Staffelung der Prämie nach Absatz 4. Hiermit soll ein klarer Anreiz gesetzt werden, über die Mindestverwendungszeit von sechs Jahren hinaus für die Einsatzaufgaben der Spezialkräfte zur Verfügung zu stehen.

Zu Buchstabe c

Die Gewährung einer jährlichen Prämie an Soldatinnen und Soldaten, die sich für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte zur Verfügung halten, ist notwendig, um die mit der Verwendung für Einsatzaufgaben in den Spezialkräften verbundenen höheren physischen und psychischen Belastungen im Gegensatz zum allgemeinen Truppendienst – insbesondere mit steigendem Alter – zu würdigen. Durch eine gestaffelte Prämie mit steigender Höhe in Abhängigkeit zur Verwendungsdauer soll, in Verbindung mit der abgesenkten Prämie nach Absatz 3, darüber hinaus ein starker Anreiz für eine langfristige Personalbindung geschaffen werden.

Zu Artikel 20 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Absatz 3

Folgeänderungen zur Einführung des Wehrpflichtsoldgesetzes, das für Grundwehrdienstleistende und diejenigen, die den Grundwehrdienst freiwillig verlängern, die Zahlung von Wehrpflichtsold vorsieht.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zur Einführung des Wehrpflichtsoldgesetzes, das für Grundwehrdienstleistende und diejenigen, die den Grundwehrdienst freiwillig verlängern, die Zahlung von Wehrpflichtsold vorsieht.

Zu Absatz 5

Nach der geltenden Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundeskindergeldgesetzes wird ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, u.a. dann berücksichtigt, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG liegt.

Der bis zu 23 Monate dauernde freiwillige Wehrdienst nach § 58b SG soll künftig entfallen. Zur Steigerung der Attraktivität soll künftig ein kürzerer Wehrdienst im Status eines SaZ nach § 1 Absatz 2 Satz 2 SG geleistet werden können. Die Anpassung trägt der Einführung dieses neuen Wehrdienstes Rechnung.

Zu Absatz 6

Die Folgeänderung in § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist wegen der Änderung im WPflG notwendig.

Zu den Absätzen 7 bis 9

Die Folgeänderungen im Dritten, Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch sind durch die Änderung des § 58b SG erforderlich.

Soweit Vorschriften im Sozialgesetzbuch allgemein auf den Wehrdienst Bezug nehmen, bleiben sie auch auf Soldatinnen und Soldaten anwendbar, die nach der Übergangsvorschrift des § 101 SG weiterhin in dem Status eines Freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach § 58b SG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung verbleiben.

Anstelle eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG können junge Menschen künftig als SaZ einen freiwilligen (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 SG) Wehrdienst leisten. Auch künftig sollen diese Personen, wenn sie eine Schul- oder Berufsausbildung durch diesen Dienst unterbrechen, die Möglichkeit haben, eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung über das 25. Lebensjahr hinaus um bis zu 12 Monate zu verlängern (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Zudem werden die Änderungen im WPflG im Fünften Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen (neue Nummerierung des bisherigen § 6b WPflG und Streichung der Hilfeleistung im Innern).

Zu Absatz 10

Nach der bisher geltenden Regelung in § 4 Absatz 2 Satz der Bundesbeihilfeverordnung sind Kinder einer beihilfeberechtigten Person, die sich nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung u.a. durch einen Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG unterbrochen oder verzögert worden ist.

Der bis zu 23 Monate dauernde freiwillige Wehrdienst nach § 58b SG soll künftig entfallen. Zur Steigerung der Attraktivität soll künftig ein kürzerer Wehrdienst im Status eines SaZ nach § 1 Absatz 2 Satz 2 SG geleistet werden können. Die Verzögerung der Ausbildung in diesem neuen Wehrdienst entspricht jener des wegfallenden Wehrdienstes nach § 58b SG. Ferner kann sich die Ausbildung durch einen Wehrdienst nach dem WPflG verzögern, zu dem Wehrpflichtige künftig auch aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 2a WPflG herangezogen werden können. Die damit einhergehende Verzögerung einer Ausbildung soll wie bei dem bisherigen Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG unschädlich für die Beihilfeberechtigung sein. Eine Streichung des § 58b SG erfolgt mit Blick auf frühere und bestehende Wehrdienstverhältnisse nach § 58b SG nicht.

Zu Absatz 11

Mit der Änderung der Anlage 1 des USG muss die Mindestleistungsanpassungsverordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 127) außer Kraft treten.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Inkrafttretensregelung zum 1. Januar 2026. Ein verzögertes oder auf die Zukunft gerichtetes Inkrafttreten würde die Zielsetzungen des Gesetzes bremsen, einerseits die Wehrrfassung zu modernisieren, zum anderen aktiv an die Wehrpflichtigen mit der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung heranzutreten sowie Musterungen durchzuführen und nach dem Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesregierung Einberufungen zum Grundwehrdienst zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung des WSG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird eine Regelungslücke geschlossen, die sich aus der konstitutiven Neufassung des WSG ergeben hat.

Zu Absatz 3

Es handelt sich bei den rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Regelungen um attraktivitätssteigernde, versorgungsrechtliche Korrekturen im Nachgang zum Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (NKR-Nr. 7750, BMVg)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand:	Dargestellt: rund 1,3 Mio. Stunden (33,1 Mio. Euro)
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Dargestellt: rund 58 Mio. Euro Dargestellt: rund 54,6 Mio. Euro
Ziele	Das Ressort hat die Ziele des Vorhabens wie folgt beschrieben: • Verbesserung des Lagebildes über den Personalumfang der Wehrpflichtigen • Gewinnung von mehr Freiwilligen mit einem attraktiveren Wehrdienst
Alternativen	Das Ressort hat keine Alternativen dargestellt.
Evaluierung	Das Ressort hat ohne Angaben von Gründen auf eine Evaluierung verzichtet.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Nachhaltige Verbesserung der Fähigkeiten zur gesamtstaatlichen Verteidigung
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass die Regelungsfolgen unvollständig und teilweise nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Der NKR weist darauf hin, dass es im Sinne Besserer Rechtsetzung erforderlich ist, bereits bei Erlass eines Gesetzes die Auswirkungen und Folgekosten zum Zeitpunkt der Entscheidung zu kennen. Dies betrifft hier im Besonderen zum einen den	

erforderlichen Aufbau der Wehersatzorganisation und zum anderen auch den Fall der verankerten Möglichkeit zur Einführung der Wehrpflicht. Da dieser Aufwand nicht dargestellt ist, liefert der Entwurf den politischen Entscheidern kein realitätsnahes Bild der Regelungsfolgen. Dies ist umso mehr zu kritisieren, als der Entwurf keine klaren Regeln definiert, ab wann nicht „genug“ Freiwillige gewonnen werden konnten und damit die Wehrpflicht wieder eingeführt werden soll. Um den Anforderungen guter Rechtsetzung zumindest ansatzweise nachzukommen, empfiehlt der NKR, bis zur Beschlussfassung im Parlament Transparenz über die Gesetzesfolgen herzustellen.

Für den NKR ist keineswegs nachvollziehbar, dass das Regelungsvorhaben als alternativlos dargestellt wird, insbesondere da es nach Kenntnisstand des NKR und der Stakeholder Alternativen gibt. Der NKR macht in dieser Stellungnahme einen Vorschlag für eine aufwandsärmere Umsetzung.

Der NKR hat weiterhin zu beanstanden, dass keine Evaluierung vorgesehen ist. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wird eine zeitnahe Evaluierung empfohlen.

Der NKR beanstandet außerdem die sehr kurze Frist von sieben Arbeitstagen, die Ländern und Verbänden für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde. Angesichts des erheblichen Umfangs und der Auswirkungen des Regelungsvorhabens wäre es im Sinne guter Rechtsetzung zwingend erforderlich gewesen, die Stellungnahmen der Verbände einer gründlichen Prüfung und ggf. öffentlichen Diskussion zu unterziehen, auch um möglicherweise kostengünstigere Regelungsalternativen zu finden.

II. II. Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben sollen das Lagebild über den Personalumfang der Wehrpflichtigen verbessert, mehr Freiwillige gewonnen und die Möglichkeit geschaffen werden, durch Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundestages auch außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls eine Verpflichtung zum Grundwehrdienst einzuführen. Dazu sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer verpflichtenden Bereitschaftserklärung
- Einführung einer verpflichtenden Musterung ab dem 1. Juli 2027

III. Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands ist unvollständig. So wurde der Aufwand zahlreicher Vorgaben nicht quantifiziert: z. B. fehlen Quantifizierungen zum im Entwurf genannten Aufwand für den Aufbau der Strukturen und Wehersatzorganisation zur Durchführung von Musterungen ab 1. Juli 2027 für die Bundesverwaltung. Weiterhin wurde notwendiger Schulungsaufwand in der Bundesverwaltung nicht ermittelt.¹ Zudem werden die Wegezeiten bei der Vorgabe zur Musterung erwähnt, aber nicht quantifiziert. Ebenso verhält es sich mit den Vorgaben zum Zuschuss zum Führerscheinerwerb und der Bearbeitung von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung. Auch Be- und Entlastungen infolge der Umstellung von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden (FWDL) zu Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ) werden genannt, aber nicht quantifiziert.

Für eine Bessere Rechtsetzung ist es weiterhin erforderlich, die Auswirkungen und Folgekosten aller Regelungen, insbesondere den Erfüllungsaufwand, schon zum Zeitpunkt der Entscheidung zu kennen. Dies betrifft hier auch den Fall, wenn von der mit vorliegendem Gesetz verankerten Möglichkeit zur Einführung der Verpflichtung zum Grundwehrdienst Gebrauch

¹ Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB): Stellungnahme.

gemacht wird. Geeignete Studien für eine Kostenfolgenabschätzung liegen dazu vor.² Die Neuregelung betont sogar, dass auch ohne Sicherheit darüber, ob die verpflichtende Heranziehung wieder eingeführt wird, notwendige militärische und administrative Strukturen jetzt schon dafür etabliert werden sollen. Auch dieser Aufwand ist nicht dargestellt. Als Anhalt ließe sich bereits zugrunde legen, dass im Jahr 2012 rund 50 Kreiswehersatzämter mit rund 4 000 Dienstposten abgeschafft wurden und auch Entlohnungen für zivile Ärztinnen und Ärzte sowie Aufwand für die Sicherheitsüberprüfungen beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst anfielen. Für rund 4 000 Mitarbeiterkapazitäten bei durchschnittlichen Lohnkosten (Bund) würde bereits ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 284 Mio. Euro (ohne Umstellungsaufwand) anfallen. Darüber hinaus ist die Darstellung des Erfüllungsaufwands nicht nachvollziehbar. Hierzu im Einzelnen:

Bürgerinnen und Bürger

Das Ressort stellt für Bürgerinnen und Bürger einen jährlichen Aufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. Stunden (rund 33,1 Mio. Euro³) dar. Die dargestellten Änderungen beim Erfüllungsaufwand entstehen aus den folgenden Vorgaben:

- Bereitschaftserklärung ab 2026

Die vorgesehene Pflicht zur Bearbeitung einer Bereitschaftserklärung löst bei Wehrpflichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ab 2026 jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 75 000 Stunden (rund 1,9 Mio. Euro). Das Ressort geht dabei davon aus, dass bei rund 300 000 Fällen ein zeitlicher Einzelfallaufwand von rund 15 Minuten anfällt.

- Musterung ab 2027

Durch die Pflicht zur Musterung resultiert für Wehrpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ab 2027 Aufwand für die Absolvierung der Musterung, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen. Daraus folgt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,2 Mio. Stunden (rund 30 Mio. Euro). Das Ressort gibt dabei an, dass bei rund 200 000 Fällen (Fallanzahl der Vorgabe zur Bereitschaftserklärung abzüglich der Fälle mit Ausschlussgründen) ein zeitlicher Einzelfallaufwand von rund sechs Stunden entsteht. Das Ressort berücksichtigt dabei jedoch nicht die anfallenden Wegezeiten. Weiterhin stellt das Ressort zusätzlichen jährlichen Aufwand in Höhe von rund 50 000 Stunden (rund 1,3 Mio. Euro) zur Bearbeitung von Unterlagen zur Musterungsvorbereitung für diejenigen dar, die Ausschlussgründe vorbringen.

Verwaltung

Das Ressort stellt für die Verwaltung des Bundes einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 58 Mio. Euro und einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 55 Mio. Euro dar. Diese Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich aus den folgenden Vorgaben:

- Durchführung der Musterung ab 2027

Durch die Pflicht zur Musterung resultiert für die Bundesverwaltung ab 2027 jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 50,6 Mio. Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von rund 200 000 Euro. Das Ressort geht bei rund 200 000 Fällen von einem zeitlichen Einzelfallaufwand von rund 6 Stunden und Sachkosten von jeweils rund 1 Euro aus.

² ifo Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie & ifo Zentrum für internationalen Institutionenvergleich und Migrationsforschung: Volkswirtschaftliche Kosten einer Wiedereinführung der Wehrpflicht oder eines sozialen Pflichtjahres.

³ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

- Versand der Bereitschaftserklärung und Auswertung der Rückmeldungen

Die Neuregelung sieht vor, dass die Wehrpflichtigen (spiegelbildlich zur Vorgabe für Bürger Fallzahl von 300 000) postalisch angeschrieben werden sollen, die Bereitschaftserklärung auszufüllen. Außerdem müssen die Rückmeldungen ausgewertet werden. Hieraus folgen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 6 Mio. Euro und jährliche Sachkosten in Höhe von rund 500 000 Euro. Diese Aufwände stellt das Ressort unter der Annahme von einem Einzelfallaufwand von 30 Minuten und rund 2 Euro Sachkosten nachvollziehbar dar.

- Aufwand für das Bundesverwaltungsamt

Das Ressort stellt für das Bundesverwaltungsamt bis 2030 Umstellungsaufwand in Höhe von 33,7 Mio. Euro aufgrund rund 250 neuer Stellen dar. Das Ressort stellt dabei nicht nachvollziehbar dar, für welche Aufgaben der erhebliche personelle Mehrbedarf benötigt wird.

- IT-Kosten

Das Ressort stellt IT-Kosten von jährlich rund 650 000 Euro ab 2028 und einmalig von rund 6,2 Mio. Euro dar, ohne anzugeben, wofür diese benötigt werden.

- Weitere Vorgaben

Das Ressort stellt weitere einmalige Aufwände in Höhe von rund 14,7 Mio. Euro dar, die in folgender Tabelle dargestellt werden:

Vorgaben	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Gewährung von Ansprüchen nach der Dienstzeit für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit	9 417
Bearbeitung der Anträge auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeldgewährung	2 789
Zuschlag für Fahrtkosten	1 487
Einführung von Maßnahmen des Berufseinstiegs für Soldatinnen auf Zeit	845
Ermöglichung von Datenübertragungsmöglichkeit	165

Auch hier ist nicht dargestellt, ob aus der Antragsbearbeitung nicht ggf. auch spiegelbildlicher Aufwand auf Seiten der Antragstellenden zusätzlich resultiert.

III.2. Alternativenprüfung

Der NKR kritisiert, dass das Regelungsvorhaben als alternativlos dargestellt wird und empfiehlt, Regelungsalternativen für eine kostengünstigere Umsetzung der umfassenden Bereitschaftserklärungs- und Musterungspflichten zzgl. des Aufbaus einer nicht unerheblichen Wehrrersatzorganisation zu prüfen:

Die Musterung sollte so aufwandsarm wie möglich ausgestaltet sein, bspw. durch eine „reduzierte Musterung“ (halbtätig), bspw. ohne ärztliche Untersuchung, da sich der Gesundheitszustand bis zur (möglichen) Einführung einer Wehrpflicht ohnehin ändern könnte und ggf. neu festgestellt werden muss.

Darüber hinaus empfiehlt der NKR klare Regeln zu definieren, ab wann genau „Maßnahmen zur Erhöhung freiwilliger Bewerbungen nicht rechtzeitig wirksam werden“, damit die Wehr-

pflicht wieder eingeführt werden soll. Bereits im Gesetz sollten transparent entsprechende „Meilensteine“ über Zeitlinien definiert werden.⁴

III.3. Evaluierung

Das Vorhaben belastet den großen Kreis an Betroffenen mit sehr hohem Erfüllungsaufwand und stellt die Verwaltung vor administrative und praktische Herausforderungen. Umso mehr kritisiert der NKR, dass für die Neuregelung, trotz Evaluierungspflicht, keine Evaluierung vorgesehen ist.

III.4. Digitaltauglichkeit

Das Ressort gibt an, um die Bedürfnisse der Regelungsbetroffenen zu berücksichtigen, Erfahrungen aus dem Gesetzesvorhaben zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes, das in der 20. LP der Diskontinuität unterlag, andere Ressorts und den Datenschutzbeauftragten für den Geschäftsbereich BMVg einzuziehen zu haben.

Die daraus gewonnen Erkenntnisse sollen sich in der Möglichkeit zum Datenabruf bei den Meldebehörden, in der Bereitschaftserklärung sowie in datenschutzrechtlichen Belangen durch Zweckbestimmung der Datenverarbeitung und Aufbewahrungsfristen widerspiegeln. Weiterhin ist die Bereitschaftserklärung digital nutzbar und die erhobenen Daten werden für eine spätere Heranziehung zum Wehrdienst weiterverwendet.

Darüber hinaus empfiehlt der NKR zu prüfen, ob für die Vorgabe der postalischen Anschrift der jährlich neuen Wehrpflichtigen nicht gebündelte Informationen über die generelle Pflicht digital und aufwandsarm verbreitet werden könnten und erst ab einem bestimmten Datum (Frist) die noch fehlenden Erklärungspflichtigen mit postalischem Aufwand angeschrieben werden.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatlerin für das
Bundesministerium der Verteidigung

⁴ Deutscher Caritasverband e. V.: Stellungnahme.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Normenkontrollrates

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Die sich schnell verändernde sicherheitspolitische Lage erfordert einen raschen Aufwuchs der Bundeswehr. In dieser dynamischen Situation ist es erforderlich, mit Annahmen und Prognosen zu arbeiten. Ein Abwarten auf das Vorliegen endgültiger Zahlen ist mit Blick auf die Verantwortung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bevölkerung nicht angezeigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Grundgedanken Rechnung. Wo immer möglich wurden konkrete Zahlen und Rahmendaten angegeben. Punkte, bei denen dies nicht möglich ist, sind konkret benannt.

Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet:

1. Die Darstellung des Erfüllungsaufwands sei unvollständig. So sei der Aufwand zahlreicher Vorgaben nicht quantifiziert worden.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Der Erfüllungsaufwand ist, soweit er bezifferbar ist, dargestellt. Konkrete Zahlen, zum Beispiel für die Ausgaben für den Zuschuss zum Führerscheinwerb, hängen von der Anzahl der Antragsstellerinnen und Antragssteller ab, die wiederum von der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber abhängt.

Dies gilt vergleichbar auch für die Kosten der Reaktivierung der Musterung: Das neue System der Musterung ist mit dem System von vor 2011 nicht vergleichbar. Es ist u. a. vorgesehen, einen Teil der Musterung in ein digitales Verfahren vorzuziehen. Dies hat nicht quantifizierbare Auswirkungen für den Erfüllungsaufwand der Verwaltung, aber auch für den der Bürger, beispielsweise im Hinblick auf die erwähnten Wegezeiten.

Grundsätzlich ist für die Verwaltung festzustellen, dass das Verfahren einer verpflichtenden Musterung den Aufbau einer Wehersatzorganisation erforderlich macht, welcher personelle, organisatorische und infrastrukturelle Bedarfe nach sich zieht, wodurch derzeit nicht klar zu ermittelnde weitere Erfüllungsaufwände entstehen.

Sofern der Erfüllungsaufwand derzeit noch nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls im Gesetzentwurf angegeben.

2. Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet weiterhin, dass das Regelungsvorhaben als alternativlos dargestellt werde, und empfiehlt, Regelungsalternativen für eine kostengünstigere Umsetzung zu prüfen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Denkbare, aber nicht oder nicht zeitgerecht realisierbare Alternativen wurden nicht angegeben. Mit Blick auf das Ziel des Gesetzes, welches, wie dargestellt, auf der unsicheren sicherheitspolitischen Lage beruht, kommen zudem keine kostengünstigeren Alternativen in Betracht.

3. Das Vorhaben belaste einen großen Kreis an Betroffenen mit sehr hohem Erfüllungsaufwand und stelle die Verwaltung vor administrative und praktische Herausforderungen. Trotz Evaluierungspflicht sei dennoch keine Evaluierung vorgesehen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Evaluierung des Gesamtsystems des Neuen Wehrdienstes ist systemimmanent. Wie dargestellt sind verschiedene Rahmenbedingungen noch nicht berechenbar und stehen zum großen Teil in Abhängigkeit zur sicherheitspolitischen Lage. Mit Vorliegen weiterer Daten und zunehmender Erfahrungswerte sowie in Abhängigkeit von der sicherheitspolitischen Entwicklung werden erforderliche Anpassungen vorgenommen.

4. Darüber hinaus empfiehlt der Nationale Normenkontrollrat zu prüfen, ob anstelle des postalischen Hinweises auf die Pflicht zur Abgabe der Bereitschaftserklärung diese Information digital und aufwandsarm verbreitet werden könne.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Sowohl die Wehrerfassung als auch die Bereitschaftserklärung sind umfassend digitalisiert. Sofern einzelne Verfahrensschritte aus rechtlichen Gründen der Schriftform bedürfen (z. B. Verwaltungsakt), musste dies im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden.